

# Kommunale Leistungen nach dem SGB II im Jobcenter Nürnberg Stadt

## Kosten für Unterkunft und Heizung Einmalige Leistungen – Erstaussstattung

---

### Verantwortlich bei der Stadt Nürnberg

Alexandra Frank-Schinke

Grundsatzfragen, Kommunale Leistungen und Prüfung SGB II

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration - Sozialamt  
0911/231-7833

[alexandra.frank-schinke@stadt.nuernberg.de](mailto:alexandra.frank-schinke@stadt.nuernberg.de)

### Verantwortlich beim Jobcenter Nürnberg Stadt

Günther Plank

STAB Recht, Datenschutzbeauftragter

0911/5866-536

[Günther.Plank@jobcenter-ge.de](mailto:Günther.Plank@jobcenter-ge.de)

Stand 01/2018

Vorbemerkung .....	4
I Bedarfsbereiche .....	4
II Leistungsgewährung .....	4
1.1 Mietwohnung .....	5
1.1.1 Bruttokaltmiete .....	6
1.1.2 Zusätzlich zu übernehmende Kosten .....	6
1.1.3 Möblierung .....	6
1.1.4 Wohngemeinschaften .....	6
1.1.5 Mietanteile .....	7
1.1.6 Untermietvertrag .....	7
1.1.7 Staffelmietvertrag .....	7
1.2 Spezielle Unterbringungsformen .....	7
1.2.1 Pensionszimmer .....	9
1.2.2 Wohnanlage Uffenheimer Straße .....	9
1.2.3 Frauenhaus Verein Hilfe für Frauen in Not e. V .....	10
1.2.4 Haus Hagar (geschützte Adresse: Postfach 130109, 90113 Nürnberg) .....	10
1.2.5 Einrichtungen für Asylberechtigte, die durch die Stadt Nürnberg betrieben werden .....	10
1.2.6 Wohnanlage für Flüchtlinge Kreuzer Str. 27 .....	11
1.2.7 Wohnanlage für Flüchtlinge Sittenbacher Str. 10 .....	13
1.2.8 Kolpinghaus .....	14
1.2.9 Anders Wohnen .....	14
1.3 Wohneigentum .....	17
1.4 Angemessene Unterkunftskosten .....	18
1.4.1 Abweichungen von den Richtwerten .....	20
1.4.2 Untermietzimmer oder pensionsähnliche Unterbringung .....	20
1.5 Besitzstand .....	21
1.6 Mieterhöhung .....	22
1.7 Betriebskostenabrechnung .....	23
1.7.1 Betriebskosten als Bestandteil der KdU .....	23
1.8 Kostensenkungsverfahren .....	26
1.8.1 Überschreitung bis 10 % .....	26
1.8.2 Überschreitung von mehr als 10 % .....	26
1.8.2.1 Sonderregelung bei Überschreitung zwischen 10% und 20% .....	28
1.9 Renovierungskosten .....	28
1.9.1 Einzugsrenovierung .....	30
1.9.2 Auszugsrenovierung .....	31
<b>1.9.3 Schönheitsrenovierung</b> .....	31

1.10	Mietschulden.....	32
2	Heizungskosten .....	33
2.1	Allgemeines .....	33
2.1.1	Heizkostenabrechnung .....	33
2.1.2	Angemessenheit der Heizkosten .....	34
2.3	Heizungshilfe .....	38
3	Umzug.....	38
3.1	Ein Umzug ist erforderlich bei.....	39
3.1.1	Beendigung bestehender Wohnungslosigkeit .....	39
3.1.2	Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit .....	39
3.1.3	Überwindung, Vermeidung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit .....	39
3.1.4	Unangemessenheit vorhandenen Wohnraums .....	39
3.1.4.1	Ausnahmen: Schimmelbildung und Objektsanierung .....	40
3.2	Nachhaltigkeit des Umzuges .....	40
3.3	Sonderregelung U 25 .....	40
3.4	Umzüge in den Bereich eines anderen Trägers.....	41
3.5	Folge ungenehmigter Umzüge .....	41
4	Kosten bei Wohnungswechsel .....	42
4.1	Wohnungsbeschaffungskosten .....	42
4.1.1	<b>Vermittlungsprovision (Maklergebühren) können übernommen werden</b> .....	42
4.1.2	Kautions.....	42
4.1.3	Genossenschaftsanteile .....	44
4.2	Umzugskosten .....	44
4.2.1	Durchführungsmodalitäten .....	44
4.2.1.1	Bedarf bei selbst durchgeführtem Umzug .....	45
4.2.1.2	Helferkosten .....	45
4.2.1.3	Fremdvergabe .....	45
4.3	Verzahnungsmiete.....	45
4.4	Einlagerungskosten .....	46
5	Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen.....	46
5.1	Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	46
5.2	Minderbemittelte .....	46
5.2.1	Überschreitung .....	46
5.2.2	Eigenanteil .....	47
6	Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte .....	47
6.1	Grundsätzliches .....	47
6.2	Tatbestandsvoraussetzung .....	48
6.3	Keine Tatbestandsvoraussetzungen .....	49
6.4	Bedarfsbereiche.....	49
6.4.1	Möbel .....	49
6.4.1.1	Küche.....	49
6.4.1.2	Flur/Diele/Bad/WC.....	49
6.4.1.3	Schlafzimmer .....	49
6.4.1.4	Wohnzimmer .....	49
6.4.1.5	Kinderzimmer .....	50
6.4.2	Bettausstattung.....	50

6.4.3	Hausrat .....	50
6.4.4	Haushaltsgeräte.....	50
7	Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt.....	51
7.1	Erstausrüstung für Bekleidung.....	51
7.1.1	Außergewöhnliche Ereignisse können sein .....	51
7.1.2	Höhe und Art der Leistung.....	52
7.2	Einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt .....	52
7.2.2	Bekleidung anlässlich der Geburt.....	53
7.2.3	Baby-Erstausrüstung .....	53
8	Mehrtägige Klassenfahrten .....	54
9	Schulpauschale .....	55

## Vorbemerkung

Für die Bearbeitung der nachfolgenden Bedarfsbereiche ist es zwingend, die Formblattvorlagen der Stadt Nürnberg zu verwenden. Die für die Bearbeitung notwendigen Formblätter werden als Word-Vorlagen zur Verfügung gestellt.

### I Bedarfsbereiche

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Wohnungsbeschaffungskosten
- Mietkautionen
- Umzug
- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

### II Leistungsgewährung

§ 22 Abs. 1  
SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung

## 1 Unterkunfts-kosten

Der Begriff Leistung für Unterkunft umfasst den privaten Unterkunftsbedarf. Die Unterkunft muss tatsächlich der Deckung des Unterkunftsbedarfs dienen. Die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II ist nicht für Geschäftsräume, sondern ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen. Ist allerdings nur ein Teil der Wohnung (eines oder mehrere Zimmer) für die gewerbliche Nutzung vorgesehen und ist noch in gewissem Umfang privater Wohnraum vorhanden, so sind die Miet- und Heizkosten für den Teil der Wohnung zu übernehmen, der dem Wohnen dient.

Eine Übernahme von anfallenden Kosten für Geschäftsräume bzw. den gewerblich genutzten Teil einer Wohnung ist im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen gem. § 16 c Abs. 1 SGB II möglich; diesbezüglich ist der Kunde an seine IFK zu verweisen.

Sollten Einkünfte aus der Selbständigkeit erzielt werden, so sind die anfallenden Kosten für die Geschäftsräume bzw. den gewerblich genutzten Teil einer Wohnung als Betriebsausgaben und somit als Einkommensbereinigung zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben des selbständigen Kunden bezüglich der Aufwendungen für Kosten für die Geschäftsräume bzw. den gewerblich genutzten Teil einer Wohnung als Betriebsausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. in seiner Steuererklärung identisch sind mit den Angaben in Leistungsantrag (Anlage KDU)

Kosten für die Unterkunft sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit sie angemessen sind.

Zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft gehören z.B. nicht Kosten für

- Verköstigung,
- Möblierung beachte 1.1.3
- Haushaltsenergie,
- Kabelerstanschluss.

Solche Posten sind vom Mietpreis abzusetzen, wenn dies möglich ist.

Warmwasser ist nach der seit 01.01.2011 neu erfolgten Festlegung nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs.

### 1.1 Mietwohnung

Die Monatsmiete ist zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats fällig. § 556b BGB

Die sich errechnenden Leistungen **sind** auf Antrag der leistungsberechtigten Person (LP) direkt auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Dies **sollte** erfolgen, sofern die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt **ist**. § 22 Abs. 7 SGB II

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Miet- oder Energierückstände bestehen, die eine Kündigung des Vertragsverhältnisses bzw. Sperrung der Energiezufuhr rechtfertigen,



Flyer

Energieberatung 20

- konkrete Anhaltspunkte bestehen für krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zur zweckentsprechenden Mittelverwendung

Stand: 01.03.2018

- konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene LP die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Bei Direktzahlung ist die LP davon in Kenntnis zu setzen.

Die Unterkunftskosten beziehen sich ausschließlich auf Wohnräume. Mit den Wohnräumen zusammen vermietete Nebenräume, wie Keller oder Dachboden, sind grundsätzlich im Mietpreis eingeschlossen.

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören Nebenräume, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wie z.B. Garagen oder Stellplätze.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden Hilfebedürftigen als Vermögen nicht zu berücksichtigen ist, bleiben die Mietkosten für eine Garage oder einen Stellplatz unberücksichtigt, auch wenn die Wohnung nur mit Garage oder Stellplatz vermietet wird und der Mieter nicht weiter vermieten darf oder keinen Mieter findet.

### **1.1.1 Bruttokaltmiete**

Maßgeblich ist die Bruttokaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten). Die Betriebskosten sind im Mietzins enthalten, die Heizkosten nicht.

Zu den „kalten“ Betriebskosten zählen, wenn sie anfallen

- öffentliche Lasten des Grundstücks (z.B. Grundsteuer),
- Wasserversorgung und Entwässerung,
- Fahrstuhlkosten,
- Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinfegerkosten
- Hausreinigung und Gartenpflege (Sach- und Personalkosten)
- Hauswart
- Beleuchtung (Stromkosten für Außenbeleuchtung, Treppenhaus etc.)
- Sach- und Haftpflichtversicherung für das Gebäude
- Gemeinschaftsantenne/Breitbandkabel, hierzu gehören auch die mtl. Grundgebühren für Breitbandanschlüsse (Kabelgebühren).

### **1.1.2 Zusätzlich zu übernehmende Kosten**

Gasgerätewartung

Ist im Mietvertrag festgelegt, dass solche jährlichen Wartungsarbeiten durch den Mieter selbst beglichen werden, sind sie als KdU-Nebenkosten zu übernehmen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um die Warmwasseraufbereitung oder die Heizung selbst handelt. Die Wartungskosten wirken sich nie auf die Angemessenheit der KdU aus.

### **1.1.3 Möblierung**

Die Kosten für Möblierung/Teilmöblierung sind dann als Kosten der Unterkunft anzuerkennen, wenn die Wohnung nur möbliert/teilmöbliert anmietbar war und die Miete incl. der Kosten für die Möblierung innerhalb des Richtwertes liegt (Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 07.05.09, AZ B 14 AS 14/08 R).

### **1.1.4 Wohngemeinschaften**

Mieten mehrere Personen/Bedarfsgemeinschaften zusammen eine Unterkunft in der Absicht an, dass jede Person / Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Haushalt führt, so richtet sich der maßgebende Richtwert für die Miete nach den in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Da in Wohngemeinschaften Räume gemeinsam genutzt werden, erfolgt ein Abschlag von 10 qm vom ansonsten angemessen zu betrachtenden Wohnraum. Der Richtwert beträgt z. B. im Fall eines Ein-Personen-Haushalts 300,00 € (40 qm x 7,94 € = 318,- €).

### 1.1.5 Mietanteile

Leben in der Unterkunft **volljährige** Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II, jedoch zur Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II gehören, müssen diese den auf sie treffenden Anteil der Unterkunftskosten tragen. Der zugrunde zu legende Gesamtmietrichtwert ergibt sich aus der Summe der einzelnen Richtwerte, deren angemessene Wohnfläche jeweils um **15 qm** gekürzt wird. Dieser Abschlag resultiert aus der gemeinsamen Nutzung verschiedener Räume. Dies gilt auch für Kinder, für die Kinderpflegegeld nach § 27 Abs. 4 Satz 3 SGB XII nach dem 08.12.05 beantragt wurde.

Aufgrund dessen ergeben sich folgende Richtwerte:

Personenzahl	qm	qm-Preis mit Betriebskosten	errechnete Werte	Richtwert
1 Person	35	7,94 €	277,90 €	<b>278 €</b>
2 Personen	50	7,79 €	389,50 €	<b>390 €</b>
3 Personen	60	7,88 €	472,80 €	<b>473 €</b>
4 Personen	75	7,88 €	591,00 €	<b>591 €</b>
5 Personen	90	7,85 €	706,50 €	<b>706 €</b>
jede weitere Person	10	7,79 €	77,90 €	<b>80 €</b>

Beispiel:

Mutter, Tochter und minderjähriges Enkelkind mieten gemeinsam eine Wohnung, Miete mtl. 600,00 €. Der Richtwert setzt sich zusammen aus dem Richtwert für eine Person = 278 € plus Richtwert für zwei Personen = 390 €, gesamt 668 €. Die Miete in Höhe von 600,00 € ist angemessen, die tatsächliche Miete wird dann kopfteilig gewährt

### 1.1.6 Untermietvertrag

Werden Zimmer mit Untermietvertrag angemietet, muss das Einverständnis des Hauptvermieters vorliegen. Das Verhältnis von Untermiete zu Hauptmiete soll den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Prüfung der Angemessenheit der Untermietkosten hat in jedem Einzelfall zu erfolgen. Der Höchstpreis pro Quadratmeter (s. 1.4.c) ist dabei zu beachten.

### 1.1.7 Staffelmietvertrag

Der jeweilige „Endmietbetrag“ muss ersichtlich sein und noch innerhalb der derzeit geltenden Mietrichtwerte liegen bzw. darf den auf Grund der durchschnittlichen Mieterhöhungen zu erwartenden künftigen Höchstbetrag nicht übersteigen.

## 1.2 Spezielle Unterbringungsformen

Hierzu gehören z.B.

- Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nürnberg (Direktzahlung)
- Frauenhäuser (Kostenübernahmeerklärung)

Stand: 01.03.2018

- Haus für Frauen/Männer Großweidenmühlstr./Bärenschanzstr. („Direktzahlung“)
- Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (Übergangwohnheime)
- Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen des AK Reso, Krausstr. 5, sowie Hilfen für Menschen in Wohnungsnot und individuell. angemietete Wohnungen lt. folgender Liste



Wohnungen AK  
Reso Stadtmission.c

Miet- und Heizkosten sind in voller Höhe zu übernehmen, einschließlich der Pauschale für Bewirtschaftungskosten (z. B. Mietausfall, Renovierung, Verwaltung) in Höhe von 90,- €/mtl., da bei Auszug keine Renovierung notwendig ist und solche Kosten nicht von der Kaution einbehalten werden. Die gesamten Kosten der Unterkunft sind an den AK Reso der Stadtmission direkt zu überweisen.

- Haus für Mutter Kind Luisenstr. 10.  
Die Betreuungspauschale in Höhe von mtl. 160,- € ist Bestandteil des Mietvertrages und steht nicht zur Disposition der Kundinnen. Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume ist ein Aufschlag von 33 € anzusetzen.  
Durch die Berücksichtigung der Betreuungspauschalen werden die an sich gültigen Nürnberger Richtwerte teilweise überschritten. Sie sind in der geforderten Höhe anzuerkennen.
- Unterkunft für obdachlose Mütter  
Juvenellstraße 68



Juvenell Mieten  
Obdachlose Mütter

- Sozialimmobilien (EOF-geförderter Wohnraum) vorgesehen für Problemhaushalte, die
  - in Sozialwohnungen nicht unterzubringen sind
  - in Obdachlosenwohnanlagen oder
  - anderweitig unzureichend untergebracht sind.
 Das Vorschlagsrecht für die Belegung dieser Immobilien liegt beim Sozialamt der Stadt Nürnberg, *Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit*. Die Kosten sind in tatsächlicher Höhe, auch wenn der Richtwert überschritten ist, zu übernehmen. Aus dem Mietvertrag muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine Sozialimmobilie handelt. Vom Mietpreis des Mietvertrages ist der Förderbetrag abzuziehen.
- Haus für Frauen in Not Pachelbelstraße 11  
Wohnheim für 11 Frauen auch mit Kindern. Die Zimmer sind möbliert; es gibt Gemeinschaftsküchen und -sanitärräume. Die Mietkosten sind anzuerkennen und wenn möglich als Direktzahlung zu überweisen. Die Einweisung erfolgt über die Fachstelle für Wohnungslose des Sozialamtes der Stadt Nürnberg.

Mieten im Haus für Frauen in Not:

Frau ohne Kind	310,- €	Frau mit 5 Kindern	463,- €
.....mit 1 Kind	335,- €	zusätzliches Zimmer	51,13 €
.....mit 2 Kindern	367,- €		
.....mit 3 Kindern	399,- €		
.....mit 4 Kindern	431,- €		



### 1.2.1 Pensionszimmer

Mit der überwiegenden Anzahl der Pensionsbetreiber bestehen Beherbergungsverträge. Die darin vereinbarten Wohngebühren sind anzuerkennen, wenn eine Einweisung durch die Fachstelle für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe vorliegt.

Die Kostenübernahme erfolgt ab dem Tag der Pensionseinweisung, sofern die Antragstellung im Jobcenter zeitnah im Anschluss daran (maximal drei Arbeitstage später) erfolgt. Es handelt sich immer um die Bruttowarmmiete, so dass die Heizkosten nicht gesondert zu berücksichtigen sind.

Sofern auf der Einweisung eine Schlüsselkaution ausgewiesen wird, ist diese grundsätzlich aus dem Regelbedarf abzuzweigen und an die Pension zu überweisen. Sollte der Kunde die Schlüsselkaution bereits an die Pension in bar geleistet haben, so ist von Seiten des Jobcenters hinsichtlich der Schlüsselkaution weiter nichts zu veranlassen. Die Pensionsbewohner erhalten den Betrag bei Auszug von der Pension zurück.

In den Pensionskosten sind auch die Kosten der Haushaltsenergie enthalten, die aber Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Anteile der Haushaltsenergie sind in diesen Fällen nicht vom Regelbedarf abzuziehen. Auf die Eintragung im Aktenplan unter II-1302.1 zu § 20 Abs. 1 SGB II/II-1304.1 zu § 22 Abs. 1 SGB II wird verwiesen (beachte auch Direktzahlung!).

**beachte:** Sofern Kostenübernahmeerklärungen ausgestellt werden, sind diese immer zu befristen.  
Die Pensionskosten sind immer direkt an die Pension zu überweisen.



KÜE Miete.dotx

Bei einer Unterbringung in einer Pension handelt es sich um kein Mietverhältnis nach dem Mietrecht (§§ 535 ff BGB), so dass die Bewilligung einer Kautions nicht möglich ist (beachte: Ausnahme Schlüsselkaution).

Sollte beim Jobcenter ein Auszug eines Kunden aus einer Pension bekannt werden bzw. sollte das Ende des Hilfebezuges eintreten und ist daher eine Direktzahlung an die Pension nicht mehr möglich, so ist der Pensionsbetreiber von der künftigen Zahlungseinstellung an die Pension zu informieren.

Nicht sinnvoll ist die Verweisung auf eine Pension, wenn von den LE angegeben wird, bei Bekannten mietfrei übernachten zu können und postalisch erreichbar zu sein. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist zudem sinnvoll, sie dient als Indiz für den Aufenthalt, kann aber nicht zwangsweise gefordert werden.

### 1.2.2 Wohnanlage Uffenheimer Straße

Es handelt sich hierbei um Einfamilienhäuser, die von Sinti/Roma bewohnt werden. Vermieter ist das Siedlungswerk Nürnberg. Die Miete ist direkt zu überweisen. Kosten für Stellplätze werden übernommen.

Bei Einzügen in die Wohnanlage Uffenheimer Straße ab 01.06.16 sind die Richtwerte (Pkt. 1. 4) zu beachten. Bewohner, die bereits vor dem 01.06.16 in der Wohnanlage Uffenheimer Straße wohnhaft waren, genießen hinsichtlich einer evtl. Überschreitung der Richtwerte Besitzstand.

Die Heizkosten (pro Haus 165 €) werden auf ein Treuhandkonto des betreuenden Sozialpädagogen, Herrn Stricker überwiesen, der bei Fragen unter Tel. 66 83 49 zu erreichen ist.

### 1.2.3 Frauenhaus Verein Hilfe für Frauen in Not e. V

Das Frauenhaus befindet sich im Bereich des JC West.

Die zu beachtenden Regelungen bei einem Aufenthalt im Frauenhaus sind unter Aktenplan Nr. II-1401 eingestellt.

### 1.2.4 Haus Hagar (geschützte Adresse: Postfach 130109, 90113 Nürnberg)

Die Einrichtung befindet sich im Bereich Nord.

Nutzungsentgelt:

Personenzahl	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag ab 1.3.2012
Alleinstehende Frau	295,00 €	310,00 €
Frau mit 1 Kind	327,00 €	335,00 €
Frau mit 2 Kindern	359,00 €	367,00 €
Frau mit 3 Kindern	391,00 €	399,00 €
Frau mit 4 Kindern	423,00 €	431,00 €
Frau mit 5 Kindern	455,00 €	463,00 €
zusätzliches Zimmer	51,13 €	51,13 €

Die Eintritts- und Austrittsmonate zählen (historisch bedingt) taggenau. Eintritts- und Austrittstag zählen jeweils als voller Tag. Volle Kalendermonate werden mit 30 Tagen berechnet.

Das Nutzungsentgelt enthält auch die Kosten für Haushaltsenergie. Grundsätzlich wären daher die Unterkunftskosten entsprechend den Ausführungen unter Aktenplan-Nr. \_II-1302.1 zu § 20 Abs. 1 SGB II/\_II-1304.1 zu § 22 Abs. 1 SGB II zu mindern. Aufgrund des Abrechnungsverfahrens per Sammelrechnung (derzeit durch Bereich Nord, Frau Seibert) muss der Abzug dem entsprechend zunächst hilfsweise vom Regelbedarf erfolgen. Die korrekte Verbuchung wird anschließend bei der Begleichung der Sammelrechnung sichergestellt. Wird das Nutzungsentgelt (teilweise) von den Bewohnerinnen selbst gezahlt, bitte Frau Seibert verständigen.

### 1.2.5 Einrichtungen für Asylberechtigte, die durch die Stadt Nürnberg betrieben werden

Folgende Einrichtungen wurden zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Stadt Nürnberg angemietet und werden auch durch diese betrieben:



Tagessaetze\_GUs\_2  
0171019.xlsx

Bei Umverteilung der Kunden von einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft in eine andere städtische Gemeinschaftsunterkunft (z. B. wg. Familiennachzug etc.) kann es zu „doppelten Bedarfen“ hinsichtlich der Unterkunftsgebühren kommen.

In solchen Fällen sind sowohl die Unterkunftskosten für die ehemalige GU in voller Höhe als auch für die nun bewohnte GU anfallenden Unterkunftskosten ab dem Zeitpunkt des Einzuges zu übernehmen. Die Kosten für den „Überlappungstag“ sind analog einer Verzahnungsmiete (Pkt. 4.3) zu berücksichtigen und entsprechend an die Stadt Nürnberg – Fachstelle für Flüchtlinge zu überweisen, die die anfallenden Kosten für die Unterkunft an die Betreiber der jeweiligen Unterkunft weiterleitet.

Beispiel: Kunden werden am 15.05. aus der GU „A“ in die GU „B“ verlegt. Die Unterkunftsgebühren für GU „A“ werden jedoch für diese Person/Familie bis zum 15.05. bezahlt werden. Für die GU „B“ werden die Unterkunftsgebühren auch ab 15.05. gefordert.

Für den 15.05. fallen die Gebühren damit doppelt an.

### 1.2.5.1 Abrechnungen der Kosten für städt. Gemeinschaftsunterkünfte

#### I. Laufende Abrechnung der GU-Kosten

Die Stadt Nürnberg arbeitet ab sofort mit einem neuen Abrechnungsverfahren hinsichtlich der GU-Kosten/Fehlbeleger. Mit Rechenfaktor 30,5 Tagen wird pro Person ein Monatssatz errechnet und entsprechend an uns mitgeteilt. Dieser Monatssatz gilt für alle Monate des Jahres gleichermaßen.

Anhand des Monatssatzes werden die monatlichen Gesamtkosten für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ermittelt und in einer Gesamtsumme (KdU) direkt an die Stadt Nürnberg abgesetzt.

Die Regelung gilt ab sofort; folgende Vereinbarungen/Absprachen sind bei der Umsetzung zu beachten:

##### a) Neukunden/Ersttermin

Auf die zu erstellende Mail zur Anforderung der Referenznummer erfolgt seitens SHA die Rechnungsstellung mit Monatssatz je Person. Gesamtkosten sind entsprechend abzusetzen.

##### b) Weiterbewilligungsantrag (WBA)

Im Rahmen der Bearbeitung des (fälligen) WBA wird der Fall auf die Monatsbeiträge umgestellt und entsprechende Absetzung eingegeben. Sind keinerlei Änderungen eingetreten sind Vorheften dieser Arbeitshilfe und der GU-Liste/Monatssätze zur Dokumentation der Entscheidungsfindung ausreichend. Erneute Rechnungsanforderung ist entbehrlich.

##### c) Bestandsfall ohne Referenznummer

Laufende Fälle, für die bislang mangels Referenznummer noch keine KdU abgesetzt wird, werden seitens SHA vorrangig bearbeitet. Für diese Fälle erfolgt die Rechnungsstellung rückwirkend mit Übermittlung des Monatssatzes/pro Person. Fallbereinigung erfolgt somit zügig und in einem Arbeitsgang.

### 1.2.5.2 Auszug aus einer städt. Gemeinschaftsunterkunft

a) Verzieht der Kunde aus einer städtischen GU in eine Wohnung in Nürnberg, ist im Einzelfall eine Verzahnungsmiete für maximal einen Monat (berechnet ab Beginn des Mietvertrages) zu genehmigen. Gesonderte Antragstellung des Kunden auf Gewährung dieser Verzahnungsmiete ist nicht erforderlich; entsprechende Rechnungsstellung bis zum tatsächlichen Auszugstag erfolgt seitens SHA direkt an JCN.

b) Die Aktenabgabe aufgrund des Bezuges der eigenen Wohnung in die Bereiche ist der Neuregelung entsprechend anzupassen: Der Fall ist bis zum tatsächlichen Auszug (Eingang schriftliche Auszugsmeldung) bzw. bis zur Begleichung der umfassenden GU-Rechnung weiterhin im Fluchteam zu bearbeiten. So lassen sich während dieser (Mehr-) Zeit auch noch Rechnungen für das erforderliche Mobiliar (weitgehend) abschließen.

Mittels Setzen einer Wiedervorlage (ca. 2 Monate) ist die Rechnungsstellung seitens SHA zu überwachen; die Akte dann nach abschließender Abrechnung abzugeben.

Um Verzögerungen in der Bearbeitung bzw. Abgabe des Falles möglichst zu vermeiden, ist zu versuchen, die Anträge auf Gewährung der Erstausrüstung für Möbel möglichst zügig (oder zumindest teilweise) zu bearbeiten, um den Umzug in eine (teil-)möblierte Wohnung zu ermöglichen. Grundsätzlich ist der Einzug in eine völlig leere Wohnung nicht zuzumuten.

### 1.2.6 Wohnanlage für Flüchtlinge Kreuzer Str. 27

Die NoA hat ab 01.04.2017 unter o. g. Adresse eine Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Die Kosten der Unterkunft setzten sich pro Flüchtling folgendermaßen zusammen:

Grundmiete	226,00 €
Betriebskostenpauschale	44,25 €
Heizkostenpauschale	38,35 €
Sachausstattung	112,10 €
Gesamtkosten pro Person	420,70 €

Für Mietverträge ab 01.03.18 gelten folgende zu berücksichtigende Kosten:

Grundmiete	226,00 €
Betriebskostenpauschale	45,73 €
Heizkostenpauschale	51,63 €
Sachausstattung	112,10 €
Gesamtkosten pro Person	435,45 €

Betriebs- und Heizkosten werden als Pauschale vereinbart, so dass es bei Auszug eines Bewohners keinerlei Abrechnungen gibt.

Die Sachausstattung umfasst das komplette Mobiliar sowie Haushalts- und Hausratgegenstände.

Die o. g. Gesamtkosten sind für den entsprechenden Personenkreis (anerkannte Flüchtlinge) angemessen.

### 1.2.7 Wohnanlage für Flüchtlinge Sittenbacher Str. 10

Die NoA hat unter o. g. Adresse eine weitere Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Die Kosten der Unterkunft setzten sich pro Flüchtling folgendermaßen zusammen.

Grundmiete	186,25 €
Betriebskostenpauschale	33,75 €
Heizkostenpauschale	29,25 €
Sachausstattung	85,50 €

Gesamtkosten pro Person

334,75 €

Betriebs- und Heizkosten werden als Pauschale vereinbart, so dass es bei Auszug eines Bewohners keinerlei Abrechnungen gibt.

Die Sachausstattung umfasst das komplette Mobiliar sowie Haushalts- und Hausratgegenstände.

Die o. g. Gesamtkosten sind für den entsprechenden Personenkreis (anerkannte Flüchtlinge) angemessen.

In sämtlichen o. g. Einrichtungen steht auch sozialpädagogische Betreuung, die entweder von der AWO, dem BRK oder der Stadtmission durchgeführt wird, zur Verfügung. Bei Bewohnern (Flüchtlingen) der o. g. Einrichtungen, die Anträge auf lfd. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gestellt haben, sind Kostenübernahmeerklärungen zu Gunsten der Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit des Sozialamtes der Stadt Nürnberg, z. Hd. Frau Kubanek, auszustellen. Auf diesen Kostenübernahmeerklärungen ist darauf zu achten, dass die Namen der Kunden so zu schreiben sind, wie sie in der Einwohnermelde-datei (=STEP) geschrieben sind. Die Fachstelle sendet daraufhin eine Rechnung mit den mtl. anfallenden Unterkunftskosten für die jeweilige Einrichtung an das JC N. Die mtl. anfallenden Kosten liegen über den Richtwerten, da die Unterkunftskosten von den Vermietern nach Tagessätzen abgerechnet werden können. Die Kosten sind in der jeweiligen Höhe anzuerkennen und auf das angegebene Konto der Stadt Nürnberg zu überweisen.

### 1.2.8 Kolpinghaus

Bei dem Kolpinghaus in der Kolpinggasse 23 – 27 handelt es sich um ein Wohnheim mit Festpreisen und weder um eine Pension noch um eine pensionsähnliche Unterkunft. Die Unterbringung der Bewohner erfolgt in Einzelzimmern und die Bewohner haben die Möglichkeit in 3 Etagenküchen Essen zuzubereiten. Kosten der Unterkunft fallen, je nach Größe des Einzelzimmers, zwischen 340,- und 360,- € an. Die vom Kolpinghaus Nürnberg e. V. in Rechnung gestellten Beträge sind als angemessen anzuerkennen und dementsprechend bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

### 1.2.9 Anders Wohnen

Beim Projekt „Wohnen plus“ der Genossenschaft „anders Wohnen eG“ handelt es sich um ein Mehrgenerationenhaus (Karl-Bröger-Straße 6). Es gibt 44 Wohnungen für Alleinerziehende und Senioren, davon unterliegen 31 Wohnungen der Einkommensorientierten Förderung (EOF). Diese werden über das Amt für Wohnen vermittelt. Die Ansprechpartner bei der Abteilung Wohnungsvermittlung beim Sozialamt sind unter der Telefonnummer 0911/231-3892 zu erreichen.

#### 1.2.9.1 Kauttionen

Die Genossenschaftsanteile können als Mietkaution übernommen werden; 3 Anteile a 500 € plus 80 € Aufnahmegebühr.

Stand: 01.03.2018



### 1.2.9.2 Stundungszinsen

Das Vorhaben wird durch 26 % Eigenkapital der Bewohner finanziert, hierfür sind von jedem Bewohner Wohnungsanteile zu erwerben.

Pro Quadratmeter Wohnfläche sind 150 € zu bezahlen.

Da die Leistungsbezieher nach dem SGB II diesen Betrag nicht einbezahlen können, stundet die Genossenschaft bei den Wohnungen für Alleinerziehende in diesen Fällen den Betrag, verlangt aber im Gegenzug 5 % Zinsen p.a..

Da die Wohnungen nicht ohne den Erwerb der Anteile gemietet werden können, kann dieser Stundungszuschlag als Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gewertet werden, da hierunter alle Aufwendungen fallen, die der Hilfebedürftige kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts aufzubringen hat.

Die Stundungszinsen für KFZ-Stellplätze bzw. Stellplatzablöse werden jedoch nicht als Kosten der Unterkunft anerkannt und sich vom Kunden selbst zu tragen.

### 1.2.9.3 Heizkosten

Die Heizkostenvorauszahlung incl. Warmwasser beträgt pro m<sup>2</sup> 0,80 €.

### 1.2.9.4 Richtwerte

Durch die einkommensorientierte Förderung werden die ab 01.01.18 geltenden Richtwerte auch unter Berücksichtigung der Stundungszinsen (Pkt. 1.2.9.2) eingehalten.

Musterberechnung:

Grundpreis pro qm	7,40 € <sup>2</sup>	Abzgl. 2,50 € pro qm EO Förderung	= 4,90 €
Nebenkostenvorauszahlung pro qm beträgt	1,70 €		=6,60 € insgesamt
Heizkostenvorauszahlung pro qm beträgt	0,80 €		

<sup>2</sup>eine Mieterhöhung wird im Jahr 2019 erfolgen

Bei 2 Personen 60 m <sup>2</sup>	= 396,- €	+ 20,- € Einbauküche	37,50 € Zuschlag für Stundungszinsen für Wohnungsanteile	= 458,- € (Richtwert 506,- €)
Bei 3 Personen 75 m <sup>2</sup>	= 495,- €	+ 20,- € Einbauküche	47,- € Zuschlag für Stundungszinsen für Wohnungsanteile	= 562,- € (Richtwert 591,- €)



#### 1.2.9.5 Einzüge in das Projekt „Wohnen plus“

Will eine alleinerziehende Person in das Wohnobjekt einziehen, kann eine Umzugsgenehmigung nur erfolgen, wenn die bisherige Wohnung nicht angemessen oder ungeeignet ist. Ein Umzug kann nicht zugesichert werden, wenn eine alleinerziehende Person nur gerne in das Wohnobjekt einziehen möchte, weil ihr das Konzept zusagt.

Wohnen alleinerziehende Personen in einer unangemessenen oder nicht ausreichenden Wohnung können sie auf das Projekt hingewiesen werden.

#### 1.2.9.6 Änderungen der persönlichen Verhältnisse während des Aufenthalts im Wohnprojekt

Das Projekt ist auf Alleinerziehende und Senioren ausgelegt. Findet eine Alleinerziehende einen Partner kann dieser in die Wohnung mit einziehen. Die Genossenschaft würde dann darauf hinweisen, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren doch umgezogen werden sollte.

Ein mierechtlicher Anspruch, dass ein Auszug erfolgen soll besteht allerdings nicht. Die Bewohner müssen nicht ausziehen und können aus diesem Grund in der Regel auch nicht gekündigt werden.

### 1.3 Wohneigentum

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben, die bei der Ermittlung des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen wären, **soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen.**

Dies sind

- Schuldzinsen und dauernde Lasten
- Steuern von Grundbesitz
- sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge
- unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur (Erhaltungsaufwand), soweit diese insgesamt zusammen mit den im aktuellen Monat und den in den kommenden elf Monaten anfallenden laufenden Unterkunftskosten noch angemessen sind.  
Bei Überschreiten des jährlichen Richtwertes durch die unabweisbaren Aufwendungen kann der überschreitende Betrag nur als Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll.
- sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitz.

Bei Eigentumswohnungen sind zusätzlich anzuerkennen:

- anteilige Aufwendungen für Hausverwaltung/Hausmeister
- Rücklagen, da der Eigentümer keinen direkten Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Rücklagen hat und eine Leistungspflicht besteht.

Kapitaltilgungsraten können seit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006, bestätigt durch Urteil vom 22.08.12, im Regelfall nicht anerkannt werden, selbst wenn der vergleichbare Miet- Richtwert nicht überschritten wird. Im absoluten Ausnahmefall wäre eine Übernahme denkbar, wenn lediglich noch eine Restschuld abzutragen ist und sonst der Ver-

lust des selbst genutzten Wohneigentums droht; dies wäre z. B. der Fall, wenn die Zinsen im Vergleich zur Tilgung nur noch einen Bruchteil der mtl. Rate betragen würden.

**beachte:** Die Übernahme von Kosten für unabwendbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur oder zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes setzt absolute Erforderlichkeit aus Gründen der Bausicherheit oder Gesunderhaltung der Bewohner voraus.  
Bei entsprechenden Anträgen bitte generell Rücksprache mit Herrn Plank, Stab Recht, Tel. 5866-536

#### 1.4 Angemessene Unterkunftskosten

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten im Sinne des SGB II wird nach der sog. „Produkttheorie“ aus einer angemessenen Wohnfläche und einem angemessenen Quadratmeterpreis ermittelt.

##### a) angemessene Wohnfläche

Die in Nürnberg als angemessen geltenden Wohnungsgrößen orientieren sich an den Richtlinien im sozialen Wohnungsbau:

Alleinstehender		50 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 2 Personen	2 Wohnräume	65 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 3 Personen	3 Wohnräume	75 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 4 Personen	4 Wohnräume	90 m <sup>2</sup>
für jede weitere Person	1 Wohnraum	+ 15 m <sup>2</sup>

Zur Anzahl notwendiger Zimmer beachte 3.2.

Die Festsetzung von Mindestgrößen ist nach der Rechtsprechung nicht möglich. Eine Unterschreitung der empfohlenen Quadratmeterzahl allein rechtfertigt also keinesfalls die Ablehnung eines Umzuges in eine solche Wohnung.

Eine Unterscheidung in Erwachsene und Kinder sowie die Reduzierung des Wohnflächenbedarfs bei einem oder mehreren Kindern erfolgt nicht, da dies eine ungewünschte Beeinträchtigung allein Erziehender zur Folge hätte.

Ein erhöhter Wohnbedarf ist dann anzuerkennen, wenn

- ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorübergehend außerhalb wohnt, solange die Rückkehr in den Haushalt geplant ist (z. B. Inhaftierung)
- ein künftiger, bereits erkennbarer Bedarf (z. B. aufgrund einer Schwangerschaft) vorhanden ist
- Personen sich vorübergehend, aber regelmäßig mit in der Wohnung aufhalten (z. B. Internatsaufenthalt, Umgangsrecht).  
Dabei ist im Regelfall die Erhöhung um eine Person einschlägig. Abweichungen nach oben sind möglich, aber dann entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

##### b) angemessener Quadratmeterpreis

Nach der Rechtsprechung haben Empfänger von Grundsicherungsleistungen Anspruch auf Wohnungen mit einfacher Ausstattung. Eine Unterteilung nach Baualterklassen ist jedoch nach Meinung der Gerichte nicht möglich.

Unter Zugrundelegung des **aktuellen** Mietenspiegels wurden bis dato angemessene Quadratmeterpreise ermittelt.

Es ergeben sich folgende Richtwerte:

	1 Person 50 qm	2 Personen 65 qm	3 Personen 75 qm	4 Personen 90 qm	5 Personen 105 qm	Jede weitere Person 15 qm
Angemessener Mietpreis ohne Betriebskosten	321,50 €	403,65 €	468,75 €	562,50 €	656,25 €	62,50 €
Angemessene Betriebskosten pro qm (Werte 01/2018)	1,51 €	1,58 €	1,63 €	1,63 €	1,60 €	1,54 €
Angemessene Betriebskosten pro Monat (angemessen qm * angemessene BK pro qm)	75,50 €	102,70 €	122,25 €	146,70 €	168,00 €	15,40 €
Angemessener Mietpreis mit Betriebskosten ab 2018	397,00 € <b>= 397,- €</b>	506,35 € <b>= 506 €</b>	591,00 € <b>= 591 €</b>	709,20 € <b>= 709 €</b>	824,25 € <b>= 824 €</b>	77,90 € <b>= 78 €</b>
Bisherige Richtwerte zum Vergleich	374 €	472 €	548 €	656 €	763 €	110,00 €
Zzg. 10 % bei bereits bewohnten Wohnungen, <b><u>gilt nicht bei Neuanmietungen</u></b>	437,00 €	557,00 €	651,00 €	780,00 €	907,00 €	86,00 €

c) Maximaler als angemessen anzuerkennender Quadratmeterpreis

Nach der Rechtsprechung ist die Vorgabe einer Mindestwohnungsgröße nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb ist die leistungsberechtigte Person weitgehend frei bei der Wohnungsanmietung.

Wird die in den Richtwerten empfohlene Quadratmeterzahl unterschritten, kann die Miete nur anerkannt werden, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete pro qm nicht überschritten wird.

Wohnungsgröße	Basis Nettomiete nach Mietenspiegel 2016	Zuschläge für gute Wohnqualität 24 %	Zuschläge 20 % auf ortsübliche Vergleichsmieten	Maximaler Quadratmeterpreis <b>ohne</b> Betriebskosten
Bis 25 m <sup>2</sup>	10,46 €	2,51 €	<b>2,59 €</b>	<b>15,56 €</b>
26 – 30 m <sup>2</sup>	9,73 €	2,34 €	<b>2,59 €</b>	<b>14,48 €</b>
31 – 40 m <sup>2</sup>	8,84 €	2,12 €	<b>2,59 €</b>	<b>13,15 €</b>
41 – 50 m <sup>2</sup>	7,86 €	1,89 €	<b>2,59 €</b>	<b>11,70 €</b>
Ab 51 m <sup>2</sup>	7,65 €	1,84 €	<b>2,59 €</b>	<b>11,38 €</b>

### 1.4.1 Abweichungen von den Richtwerten

Aufschläge

Individuelle Aufschläge bis maximal 10 % erfolgen bei

obdachlosen Jugendlichen, denen mit Unterstützung des Trägers „Rampe e. V.“ oder über das Jugendamt der Stadt Nürnberg eine Wohnung vermittelt wird.

Individuelle Aufschläge bis maximal 30 % erfolgen, wenn

- ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer Behinderung einen behindertengerechten Wohnraum benötigt,
- sonstige soziale Gründe zu berücksichtigen sind (z.B. Großfamilie, Randgruppen)

### 1.4.2 Untermietzimmer oder pensionsähnliche Unterbringung

Hierbei handelt es sich um Unterkünfte, die von mehreren Personen, die weder eine Bedarfs-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft bilden, bewohnt werden. Diese Art von Unterkünften werden meist als „Monteurwohnungen“ auf dem freien Markt angeboten.

Da durch den verstärkten Zuzug aus dem Ausland von Einzelpersonen nicht immer Wohnungen angemietet werden, sondern vor allem Zimmer oder Kellerräume oftmals im Sub-Standard Bereich ist es notwendig für derartige Zimmer einen separaten Richtwert festzulegen.

Bei derartigen Zimmern bzw. pensionsartigen Unterbringungen (ohne vorherige Zuweisung der Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit) sind daher folgende Richtwerte zu Grunde zu legen:

#### a) Belegung mit einer Person

Richtwert lt. Mietspiegel für Zimmer zw. 20 – 25 m<sup>2</sup> = 9,33 € hiervon abzüglich 13 % Abschlag bei einfacher Wohnraumausstattung (= 1,21 €)  
= 8,12 €/m<sup>2</sup> Kaltmiete.

8,12 € x 25 m <sup>2</sup>	= 203,00 € Grundmiete
zzgl. 1,48 € x 25 m <sup>2</sup>	= 37,00 € (Nebenkostenvorauszahlung)
Bruttokaltmiete	240,00 €
zzgl. 1,35 € x 25 m <sup>2</sup>	= 33,75 € (Heizkosten)
zzgl.	6,25 € (Warmwasser)

Richtwert für 1 Person 280,00 €

## b) Belegung mit mehreren Personen

Bei einer Mehrfachbelegung eines Zimmers ist vom o. g. Richtwert nach folgenden Maßstäben abzuweichen:

- bei Doppelbelegung eines Zimmers  $\frac{2}{3}$  der o. g. Grundmiete zzgl. Nebenkostenvorauszahlung (gesamt 160,00 € pro Person) + halbe Heizkosten + volle Aufwendungen für Warmwasser = Bruttowarmmiete (gerundet) i. H. v. 183,- €
- bei Dreifach und mehr Belegung eines Zimmers  $\frac{1}{2}$  der o. g. Grundmiete zzgl. Nebenkostenvorauszahlung (gesamt 120 € pro Person) + ein Drittel der Heizkosten + volle Aufwendungen für Warmwasser = Bruttowarmmiete für drei Personen (gerundet) 140,- €

Bei unklarer Zimmeraufteilung oder generell unklaren Wohnverhältnissen in o. g. Einrichtungen ist über den TL der Außendienst SHA´s einzuschalten.

## 1.5 **Besitzstand**

Ehemals angemessene Unterkunftskosten, die im Rahmen einer Neuregelung aktualisierte Mietrichtwerte übersteigen, werden weiter anerkannt, solange ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Dies endet, wenn länger als einen Monat keine SGB II-Leistungen erbracht wurden.

## 1.6 Mieterhöhung

Sie ist in erster Linie vertragsrechtliche Angelegenheit zwischen Vermieter und Mieter. Im Rahmen der Beratung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und wegen des Grundsatzes der Sparsamkeit ist die Zulässigkeit nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- Schriftform und Überlegensfrist  
Eine Mieterhöhung muss schriftlich erfolgen. Der Mieter hat dann gut zwei Monate (den Monat, in dem der Brief kommt, sowie die beiden nächsten Monate) Zeit zu prüfen, ob die neue Miete tatsächlich angemessen ist und er der Mieterhöhung zustimmt. Eine Mieterhöhung, die der Mieter nur „bestätigen“ bzw. „zur Kenntnis nehmen soll“ ist unwirksam und führt direkt zur Unwirksamkeit des Erhöhungsvertrages.
- Jahresfrist und Kappungsgrenze  
Eine weitere Mieterhöhung ist frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung zulässig. Innerhalb von drei Jahren darf die Miete nicht um mehr als 15 % steigen, selbst wenn im Einzelfall die ortsübliche Vergleichsmiete eine höhere Miete zuließe
- Begründetheit der Mieterhöhung  
Der Vermieter muss die Mieterhöhung schriftlich begründen. Dies kann durch einen Verweis auf den Mietenspiegel geschehen. Eine Erhöhung oder Anpassung der Betriebskosten ist hingegen nur im Zusammenhang mit einer detaillierten Nebenkostenabrechnung möglich.
- Besonderheit „Flatrent“  
Teilweise bieten gewerbliche Vermieter eine prozentuale Erhöhung der Grundmiete an und sichern dafür zu, die Miete für einen bestimmten Zeitraum nicht zu erhöhen. Abhängig vom %-Satz der Erhöhung und der Dauer der Bindung kann es aus fiskalischen Gründen für den Jobcenter vorteilhaft sein, eine Flatrent zu akzeptieren. Die aktuelle Preissteigerung der Grundmieten liegt in Nürnberg bei jährlich ca. 2 %. Es erscheint deshalb ohne zusätzliche Prüfung unproblematisch, bis zu 2% jährlich als Flatrent zu akzeptieren, soweit sich die Miete damit noch im Rahmen des 110%igen Richtwertes bewegt und in den letzten Jahren die Kappungsgrenze von 15 % nicht bzw. noch nicht annähernd erreicht ist.

**beachte:** Vorgenommene Mieterhöhungen sind zunächst auf Begründetheit, Jahresfrist und Kappungsgrenze zu prüfen. Bei hohen prozentualen Steigerungsraten kann im Einzelfall eine Überprüfung durch den Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V. veranlasst werden.

Verfahren:

LE erhält eine



Mieterverein aktuelle  
KÜE.dotx

für eine Mitgliedschaft von 2,5 Jahren beim Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V. in Höhe von insgesamt 165,- €, und kann damit die Beratung in Anspruch nehmen; der Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V. sendet daraufhin den Abdruck des Aufnahmeantrags per Fax an die Sachbearbeitung; die Übernahme des Mitgliedsbeitrags erfolgt als einmalige KdU in Allegro, die Überweisung erfolgt direkt an den Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V..

Sind die Unterkunftskosten auf Grund einer ordnungsgemäßen Mieterhöhung nicht mehr als angemessen anzusehen, richten sich die Konsequenzen nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II (s. 1.8 – Kostensenkungsverfahren)

## 1.7 Betriebskostenabrechnung

### 1.7.1 Betriebskosten als Bestandteil der KdU

Der Antrag auf Leistungsgewährung umfasst auch die Übernahme der im Bewilligungszeitraum anfallenden Betriebskostennachzahlungen.

Die Betriebskosten sind Bestandteil der Bruttokaltmiete. Nachzahlungen sind daher in voller Höhe zu übernehmen, wenn die laufende Zahlung der Betriebskosten in Form einer Vorauszahlung erfolgt ist.

Werden die Betriebskosten als Pauschale erhoben, ist eine spätere Abrechnung nicht mehr möglich, sondern die Forderung ist mit der geforderten Pauschale abgegolten, selbst wenn der pauschalisierte Betrag nicht ausreichend war. Ist aus dem Mietvertrag nicht ersichtlich, ob es sich um eine Pauschale handelt oder um eine Vorauszahlung, ist immer von einer Pauschale auszugehen.

Damit die Forderung des Vermieters aus der Betriebskostenabrechnung als KdU übernommen werden kann, muss die Abrechnung formell rechtmäßig sein

#### Formelle Rechtmäßigkeit der Betriebskostenabrechnung

Formell ordnungsgemäß ist eine Betriebskostenabrechnung nur, wenn die Abrechnung eine geordnete Zusammenstellung der Einnahme und Ausgaben mit folgenden Mindestangaben enthält:

- Zusammenstellung der Gesamtkosten
- Angabe und Erläuterung der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel
- Berechnung des Anteils des Mieters
- Abzug der Vorauszahlung des Mieters

Falls ein Punkt nicht erfüllt ist, ist die Abrechnung unwirksam und muss vom Mieter nicht bezahlt werden.

Bei einer materiellen Unrichtigkeit der Abrechnung (d. h. die abgerechneten Beträge wurde nicht korrekt ermittelt), führen nicht zur Unwirksamkeit der Abrechnung, sondern nur zu einem Anspruch auf Reduzierung und Richtigstellung des Abrechnungsbetrages.

### 1.7.2 Frist zur Abrechnung und Einreichung der Betriebskostenabrechnung

Die Abrechnung muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Abrechnungsperiode erstellt werden. Eine dem Mieter später zugehende Abrechnung begründet keine Verpflichtung mehr zur Übernahme von Nachzahlungen.

Stand: 01.03.2018

Reicht der Kunde eine vom Vermieter rechtzeitig erstellte Betriebskostenabrechnung erst mit Verspätung beim Jobcenter ein, so ist diese zu übernehmen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Leistungsbezug stand. Die Frist zur Einreichung der rechtzeitig dem Kunden zugewandten Betriebskostenabrechnung bei Jobcenter orientiert sich an § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 1 SGB II.

Bei Fragen, Problemen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit Betriebskostenabrechnungen sind telefonische Nachfragen Referat VII – Stab Wohnen – Abt. Mietberatung, Mietenspiegel Herr Rettenbacher. Tel 231 24 01 und/oder Herr Reiser Tel. 231-2491 oder bei einer bestehenden Mitgliedschaft beim Mieterverein Nürnberg und Umgebung e. V. möglich.

beachte: Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen (nicht Haushaltsenergie!) mindern die nach dem Monat/ den Monaten der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II.

Ergibt sich ein Guthaben aus Abrechnungsmonaten, in denen die abgerechneten Kosten wegen Unangemessenheit teilweise aus dem Regelbedarf getragen werden mussten, mindert ein daraus entstehendes Abrechnungsguthaben die Kosten der Unterkunft nicht.

Erfolgt eine Auszahlung bei einem sich ergebenden Guthaben tatsächlich nicht, weil vom Vermieter eine Verrechnung mit bestehenden Forderungen aus dem Mietvertrag vorgenommen wird, ist keine Minderung der Mietkosten möglich vgl. BSG, Urteile vom 16.05.2012 – B 4 As 132/11 R und B 4 AS 159/11 R.

Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Aufwendungen der KdU im Folgemonat der Gutschrift, so kann der überschüssige Teil mit den KdU-Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden.

Werden die Betriebskosten als Pauschale erhoben, ist eine spätere Abrechnung nicht möglich.

Es ist zu prüfen, ob durch den erhöhten Betriebskostenabschlag zukünftig die Angemessenheit der Miete noch gegeben ist. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Vermieter bei Betriebskostennachzahlungen die Abschlagszahlung entsprechend erhöht.

Sind die Unterkunftskosten auf Grund einer ordnungsgemäßen Erhöhung der Betriebskosten nicht mehr als angemessen anzusehen, richten sich die Konsequenzen nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II (s. 1.8 – Kostensenkungsverfahren).

Sollte bei einer beantragten Übernahme der Betriebskostenabrechnung als KdU bereits der angemessene Richtwert berücksichtigt werden, so ist bezügl. der Übernahme der Betriebskosten zu differenzieren, ab wann die Absenkung auf den angemessenen Richtwert erfolgte. Sollte während des Abrechnungszeitraums die Absenkung auf den Richtwert erfolgt sein, so ist für den Zeitraum, für den noch die tatsächliche KdU bedarfserhöhend berücksichtigt wurde, die Betriebskostennachzahlung anteilig als lfd. KdU zu übernehmen. Für den Zeitraum ab Absenkung auf den angemessenen Richtwert ist die Übernahme der Betriebskostennachzahlung abzulehnen.

Beispiel: Betriebskostenabrechnung für die Zeit von 01.11.14 – 31.10.15; Nachzahlungsbetrag 800,- €. Die zu bedarfserhöhend zu berücksichtigende KdU wurde ab 01.06.15 auf den angemessenen Richtwert abgesenkt.

Die Betriebskostennachzahlung wären für die Zeit von 01.11.14 – 31.05.15 (7/12 des Abrechnungszeitraumes) zu übernehmen und zwar in Höhe von 466,62 € (7/12 des Abrechnungsbetrages).



### 1.7.3 Nachzahlung wurde bereits vom Kunden gezahlt

Die Nachzahlung ist auch in diesem Fall zu übernehmen, wenn ansonsten die Voraussetzungen zur Übernahme vorliegen.

### 1.7.4 Nachzahlung bei Umzug des Kunden in den Bereich eines anderen Träger

Ist der erwerbsfähige Hilfeempfänger zwischenzeitlich umgezogen, so ist für die Übernahme der Betriebskostennachzahlung der Träger zuständig, in dessen Bezirk der Hilfeempfänger zum Zeitpunkt der Fälligkeit/Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 1.7.5 Nachzahlung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung

Variante 1: Im Abrechnungszeitraum für die frühere Wohnung, im Moment der Fälligkeit der Abrechnung und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Übernahme der Betriebskostenabrechnung besteht Leistungsbezug

Folge: Die Betriebskostennachzahlung ist zu übernehmen. Falls nur für einen anteiligen Zeitraum der Abrechnung ein Leistungsbezug bestand, sind die Kosten aufzuteilen und für den Zeitraum des Leistungsbezugs anteilig zu übernehmen

Beispiel: Abrechnungszeitraum 01.11.14 – 31.10.15, Fälligkeit der Abrechnung 01.12.15, Höhe der gesamten Abrechnung 400,- €, Leistungsbezug ab 01.09.15, Umzug in eine neue Wohnung 15.12.15.

Folge: Die Betriebskostenabrechnung wird ab dem Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit (01.09.15) übernommen; d. h. 2/12 (anteilige Monate des Abrechnungszeitraumes im Hilfebezug) der gesamten Nachforderung -> hier somit 66,66 € sind als Betriebskostennachzahlung zu übernehmen.

Variante 2: Im Abrechnungszeitraum für die frühere Wohnung und im Moment der Fälligkeit der Abrechnung bestand kein Leistungsbezug und jetzt besteht ein Leistungsbezug

Folge: In diesem Fall ist die Nachzahlung lt. BSG Rechtsprechung vom 25.09.15, AZ: B 14 AS 40/14 R nicht zu übernehmen

Beispiel: Abrechnungszeitraum 01.11.14 – 31.10.15, Fälligkeit der Betriebskostenabrechnung 15.11.15, Hilfebezug ab 01.12.15, Umzug in die neue Wohnung 01.01.16

Folge: Die Übernahme, der für die nicht mehr bewohnte Wohnung fälligen Betriebskostenabrechnung ist abzulehnen.

Kernaussage aus beiden Varianten ist, dass die Nebenkostennachforderung für die nicht mehr bewohnte Wohnung dann (evtl. auch teilweise) übernommen wird, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit Hilfsbedürftigkeit bestand.

#### 1.7.6 Nachzahlung für eine aktuell bewohnte Wohnung

Besteht das Mietverhältnis noch, gehören auch die Betriebskostennachforderungen, die vor Eintritt des Leistungsbezuges entstanden sind, aber erst nach Eintritt des Leistungsbezuges fällig werden, zu den übernahmefähigen Kosten der Unterkunft. Sowohl die Betriebskosten- als auch ggf. die Heizkostennachzahlung sind dann zu übernehmen (BSG v. 24.11.11, AZ: B 14 AS 121/10 und BSG vom 25.06.15, AZ: B 14 AS 40/14 R).

Bei einer Betriebskostennachzahlung handelt es sich nicht um Mietschulden im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II sondern um einmalige Leistungen der Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II und sind daher als „Nebenkosten einmalige“ in Allegro entsprechend vorzu-merken. Die jährliche Betriebskostenabrechnung ist vom Kunden einzufordern und in der Leistungsakte abzuheften!

### 1.8 Kostensenkungsverfahren

Nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind die über dem maßgeblichen Richtwert liegenden Kosten der Unterkunft in der Regel für längstens sechs Monate zu übernehmen.

Aber auch im Anschluss daran muss die Absenkung der unangemessenen Kosten nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Dies gilt ausdrücklich nur für Personen, die bei SGB II-Antragstellung die Wohnung bereits bewohnen oder deren Wohnung während des Hilfebezuges die als angemessen zu betrachtenden Kosten durch Mieterhöhung oder Nebenkostennachforderungen übersteigen sowie bei Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft.

#### 1.8.1 Überschreitung bis 10 %

Bei einer Überschreitung bis 10 % des jeweiligen Richtwerts ist zu unterstellen, dass die im Zusammenhang mit dem Umzug anfallenden Kosten in aller Regel in keinem angemessenen Verhältnis zur Einsparung der laufenden Unterkunftskosten stehen. In diesen Fällen ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nichts zu veranlassen. Die Kosten der Unterkunft werden weiter in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

#### 1.8.2 Überschreitung von mehr als 10 %

Bei einer Überschreitung der Richtwerte von mehr als 10% ist zunächst an Hand der Aktenlage zu prüfen, ob individuelle Gründe dies rechtfertigen (s. hierzu Nr. 1.4.1 b, 1.4 a). Liegen tatsächlich anzuerkennende Gründe vor, werden die Kosten der Unterkunft weiterhin in voller Höhe gewährt. Die Entscheidung ist entsprechend in der Akte zu dokumentieren.

**beachte:** Bei Vorliegen einer akuten Erkrankung kann ein Umzug *vorübergehend* unzumutbar sein. Eine eventuell notwendige Prüfung kann unter Vorlage der vorhandenen Atteste über das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg erfolgen.

Ergibt die Prüfung der Akte keine Gründe für eine Anerkennung der über dem Richtwert liegenden Kosten, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Zunächst wird die LP (Kunde)

- von der Überschreitung des Richtwertes
  - den möglichen Folgen und
  - eventuell rechtfertigenden Gründen für die Überschreitung
- informiert.

Dies erfolgt durch das beigefügte Schreiben. Es handelt sich hierbei um eine Anhörung (§ 24 SGB X).



171101\_II-1304.1\_Mi  
etobergrenze\_Anhö

Für ca. 3 Wochen nach dieser Information wird ein Termin in der Leistungsstelle vereinbart. Im Benehmen mit der LP ist dann zu klären, ob ein individueller Grund vorliegt, der eine weitere Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten rechtfertigt. Ist dies der Fall, werden die Kosten in tatsächlicher Höhe weitergewährt.

Andernfalls erfolgt eine schriftliche Belehrung, dass die (seine) tatsächlichen Unterkunftskosten grundsätzlich nur für weitere sechs Monate anerkannt werden können.

**Beachte:** Der an sich übliche 6-Monats-Zeitraum kann bei hohen Überschreitungen des Mietrichtwerts angemessen verkürzt werden

Als letzte Möglichkeit kommt ein Wohnungswechsel in Betracht. Die dabei unternommenen Bemühungen, eine geeignete Wohnung zu finden, müssen von der LP in geeigneter Form dokumentiert bzw. glaubhaft gemacht werden.

Eine Meldung beim Wohnungsamt und bei Großvermietern reicht nicht aus.

Der Inhalt und das Ergebnis des Gespräches (welche Möglichkeit sieht die LP für sich?) ist schriftlich festzuhalten, die LP unterschreibt die Erklärung über das weitere Vorgehen und erhält einen Abdruck für ihre seine Unterlagen.

**beachte:** Wird dieser Termin ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten, wird ein Informationsschreiben versandt, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nur für weitere sechs Monate anerkannt werden.



171101\_II-1304.1\_Mi  
etobergrenze\_Ansch

Nach Ablauf der sechs Monate werden dann nur noch die Richtwerte gewährt, wenn

- erklärt wird, die Differenz selbst zu decken oder
- Stand: 01.03.2018

- keine ausreichenden Eigenbemühungen glaubhaft gemacht werden können.

Hat die LP für sich die Möglichkeit des Wohnungswechsels gewählt ist zu prüfen, ob es ihr möglich war, innerhalb der abgelaufenen sechs Monate eine Wohnung innerhalb des Richtwertes anzumieten. Hierzu sind die Bemühungen zu würdigen. Ggfs. kann bei ausreichenden erfolglosen Bemühungen die Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.

### 1.8.2.1 Sonderregelung bei Überschreitung zwischen 10% und 20%

Für LP, bei denen der Richtwert zwischen 10 % und maximal 20% überschritten ist und die über keine freien Mittel zur Deckung der nicht übernommenen Kosten der Unterkunft verfügen, besteht in zwei Konstellationen auch die Möglichkeit, die Sechs-Monats-Frist auf bis zu 12 Monaten zu verlängern.

- bei positiver Integrationsprognose

Hier ist zunächst eine Stellungnahme der/des pAp/FM über die voraussichtliche Dauer des Integrationsprozesses notwendig. Als Grenze gilt eine Zeitspanne von bis zu 12 Monaten. Außerdem wird ein engagiertes Mitwirken der LP bei der Integration verlangt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Anerkennung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft für bis zu 12 Monate in Aussicht zu stellen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist ist eine Rückäußerung der AV notwendig, in wie weit die betreffenden Pflichten der EGV erfüllt wurden. Abhängig davon ist über die Verlängerung auf bis zu 12 Monate zu entscheiden.

- bei positiver Rentenprognose

Als Grenze gilt ebenfalls eine Zeitspanne von bis zu 12 Monaten. Ist in dieser Zeit mit der Bewilligung von Altersbezügen in bedarfsdeckender Höhe zu rechnen, werden die tatsächlichen Mietkosten übernommen.

## 1.9 Renovierungskosten

Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung sind im Regelbedarf enthalten. Da es sich bei den Kosten für Ein- und Auszugsrenovierung nicht um die Reparatur oder Instandhaltung einer Wohnung handelt, sind diese Kosten gesondert zu übernehmen, soweit sie anfallen.

Kosten für die Instandhaltung der Wohnung (laufende Schönheitsrenovierung) sind teilweise durch den Regelbedarf abgedeckt.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II ist es im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit zuzumuten, die notwendigen Renovierungsarbeiten selbst durchzuführen. Mit Bewilligung der Materialkosten steht ihnen die notwendige Hilfe zur Selbsthilfe zur Verfügung, soweit nicht glaubhaft eingewandt wird, dass es ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten wäre, die Arbeiten selbst durchzuführen. Die maßgebliche Prüfung entspricht der bei Umzugskosten (s. 4.2.1).

### Höhe der anzuerkennenden Materialkosten

#### Streichen und Tapezieren

Die Materialkosten werden pauschal nach den Quadratmetern der zu renovierenden Wohnfläche ermittelt. Die Pauschale umfasst nicht nur den Bedarf an Tapeten und/ oder Dispersionsfarbe, sondern beinhaltet auch sämtliche Arbeitsgeräte und weiteres Verbrauchsmaterial wie Kleister, Füllmittel etc.

Diese Pauschale beträgt für

- das Streichen von Decken und Wänden 2,30 € / m<sup>2</sup> Wohnfläche  
(Diese Pauschale erhöht sich bei einer Raumhöhe von mehr als 2,7 m auf 2,90 €).

- Tapezieren mit Raufasertapete nebst Streichen 3 € / m<sup>2</sup> Wohnfläche  
(Diese Pauschale erhöht sich bei einer Raumhöhe von mehr als 2,7 m auf 3,75 €).

Lackanstriche

Der Preis von 10 € / Liter ist marktüblich; bei durchschnittlichen Größen und normalem Verbrauch sind folgende Beträge anzusetzen:

- pro Fenster komplett 4 €
- pro Tür 10 €
- pro Heizkörper 5 €
- Sockelleiste pro Zimmer 5 €

In diesen Beträgen sind sämtliche Arbeitsgeräte, sowie Pinselreiniger, Klebeband etc. enthalten.



**110101\_II-1304.2\_A**  
**ntrag\_Renovierungsk**

### Helferkosten

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen, sind die LP auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Helferkosten hinzuweisen. Die Hilfe kann nämlich auch durch Andere (Verwandte, Bekannte, Nachbarn) erbracht werden.

Folgende Helferkosten können gewährt werden, für

- Streichen u. Tapezieren v. Decken u. Wänden => 2€/m<sup>2</sup> Wohnfläche
- Lackanstriche für Türen, Fenster, Heizkörper etc. => den Betrag der jeweiligen Materialkosten

### Helferkosten bei Auszug aus Frauenhaus

Bei Auszug aus dem Frauenhaus Nürnberg sind Helferkosten in Höhe von 100,- € zu gewähren, da hier das Frauenhaus den Transport von pers. Gegenständen in die neue Wohnung der Kundin übernimmt. Eine entsprechende Bestätigung des Frauenhauses über die geforderten Kosten ist vorzulegen.

### Fremdvergabe über Fachfirma

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen **und** stehen keinerlei Helfer zur Verfügung, müssen die LP für die jeweilige Maßnahme zwei Kostenvoranschläge beibringen. Der günstigere Anbieter erhält den Zuschlag, die Übernahme der Kosten wird zugesichert. Auftraggeber sind jedoch die LP.

Vor Übernahme der Rechnung ist zu überprüfen, ob der Kostenvoranschlag im vorgegebenen Rahmen eingehalten wurde.

## **1.9.1 Einzugsrenovierung**

Kosten können grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden kann, dass

§ 22 Abs. 1  
SGB II

- der Zustand der Wohnung eine Renovierung erforderlich macht und
- die Renovierung bei Auszug mietvertraglich ausgeschlossen ist.

### **Besonderheit Bodenbelag**

Im Rahmen der Einzugsrenovierung kann auch die Übernahme der Kosten für einen Bodenbelag notwendig sein, wenn die Wohnung mit dem vorhandenen Boden(belag) nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich ist. Maßstab für die Prüfung ist „einfacher Ausstattungsstandard“.

Eine Übernahme von Kosten kommt in Betracht, z. B bei

- blankem Betonboden oder
- komplett zerschlissenen Teppich- oder Linoleumboden.

Keine Kostenübernahme erfolgt bei vorhandenem

- Teppichboden mit einzelnen Flecken
- Linoleumboden
- altem Holzboden.

Die Entscheidung, ob vorhandener Bodenbelag nach obigen Kriterien noch brauchbar ist oder nicht, dürfte in vielen Fällen ohne Inaugenscheinnahme schwierig sein.

Zur Prüfung sollte deshalb in Zweifelfällen der Außendienst eingeschaltet werden.

Pro Quadratmeter benötigtem Bodenbelages werden 5 € gewährt.

Stand: 01.03.2018

### 1.9.2 Auszugsrenovierung

Die angemessenen Kosten (siehe Tz. 1.9) sind zu übernehmen, wenn die LP hierzu mietvertraglich verpflichtet sind und die Renovierungskosten im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug (s. 3.1) anfallen. Dabei bedeutet der Begriff „fachgerecht“ nicht, dass die Renovierungsarbeiten von einer Fachfirma ausgeführt werden müssen.

### 1.9.3 Schönheitsrenovierung

Notwendige Aufwendungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen, die wirksam im Mietvertrag vereinbart wurden, sind nicht aus dem Regelbedarf zu tätigen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind daher im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

**beachte:** Nach der Rechtsprechung des BGH besteht keine mietvertragliche Pflicht zur Ausführung von Schönheits- und Auszugsrenovierungen, soweit dem Mieter starre Fristen/Termine für die Renovierung auferlegt wurden. Ist jedoch eine Abweichung von diesen Fristen möglich, obliegt die Ausführung von notwendigen Schönheits- und Auszugsrenovierungen dem Mieter. Maßstab für die Notwendigkeit ist die Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren, einfachen Wohnsegment.

Klauseln im Mietvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine „fachgerechte Renovierung“ bei Auszug ohne Rücksicht auf den Zustand der Wohnung oder zu einem vorher festgesetzten Zeitpunkt vorschreiben, sind unwirksam.

Klauseln im Mietvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach ohne Zustimmung der Vermieters Schönheitsrenovierungen nicht erfolgen dürfen, führen dazu, dass diese dann Sache des Vermieters bleiben.

Sofern- ggf. aufgrund der Komplexität des Sachverhalts – keine einvernehmliche Klärung möglich ist, kann auch hier der Mieterverein Nürnberg eV in Anspruch genommen werden (Verfahren s. 1.6)

Bei Bedarf kann die Notwendigkeit über den Außendienst geprüft werden.

### 1.9.4 Kleinreparaturen

Ist im Mietvertrag vereinbart, dass der Mieter Kleinreparaturen bezahlen muss, dann darf der Vermieter diese auf den Mieter umlegen. In dieser Vereinbarung **muss** jedoch die Höchstgrenze pro Jahr für alle Reparaturen vereinbart sein! Die max. Grenze pro Reparatur liegt dzt. zwischen 50,- € und 100,- € -> 75,- € sind die Regel

Aufwendungen zur Durchführung von Kleinreparaturen sind jedoch mit dem Regelbedarf abgegolten und sind daher vom Jobcenter Nürnberg-Stadt im Rahmen der Kosten der Unterkunft nicht zu übernehmen.

Der Kunde ist jedoch dahingehend zu beraten, dass er die Kosten für Kleinreparaturen nur dann selbst zu tragen hat, wenn dies im Mietvertrag wirksam vereinbart wurde.

### Exkurs ins Mietrecht

**Kostengrenze:** Die maximale Grenze pro Kleinreparatur liegt lt. Rechtsprechung zw. 50,- € und 100,- €; 75,- € sind die Regel. Ist die Übernahme von Kosten für Kleinreparaturen im Mietvertrag wirksam vereinbart, so muss der Mieter die Kosten bis zur o. g. Grenze selbst tragen, wurde im Mietvertrag keine entsprechende Vereinbarung getroffen, so hat der Mieter nichts zu zahlen.

**Höchstgrenze pro Jahr:** Im Mietvertrag muss für anfallende Kleinreparaturen eine Jahreshöchstgrenze vereinbart werden. Diese Höchstgrenze liegt bei 8 % der Jahresgrundmiete. Bei einer mtl. Grundmiete von 500,- € liegt die jährliche Maximalgrenze der vom Mieter zu übernehmenden Kosten für Kleinreparaturen bei 480,- €.

Die Regelung gilt nur für Reparaturkosten, die dem ständigen Zugriff des Mieter ausgesetzt sind; z. B. Wasserhähne, Türklinken, Lichtschalter etc. Die Regelung gilt nicht für Reparaturen an Strom-, Wasser- und Gasleitungen oder eine in der Wohnung befindlichen Therme. Der Mieter hat Kosten für die regelmäßige Wartung der Therme zu tragen. Reparaturkosten an der Therme gehen zu Lasten des Vermieters.

Der Handwerker muss durch den Vermieter beauftragt werden. Wird der Mieter durch den Mietvertrag verpflichtet, die Aufträge selbst zu erteilen, so wäre die gesamte „Reparaturklausel“ des Mietvertrages unwirksam. Die Folge wäre, dass der Vermieter sämtliche Kosten für Kleinreparaturen selbst zu tragen hätte.

#### 1.10 Mietschulden

§ 22 Abs. 8,9  
SGB II

Die Übernahme von Mietschulden ist zwar eine Leistung des SGB II, die jedoch direkt von der Fachstelle für Wohnungs- und Obdachlosenhilfe übernommen wird.

Auf die Einstellung im Aktenplan unter 1304.3 vom 01.07.07 wird verwiesen.



## 2 Heizungskosten

Es wird nun nicht mehr auf personenbezogene Beträge abgestellt, sondern auf die angemessene Größe der Wohnung. Zugrunde gelegt wird ein Betrag in Höhe von 1,35 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

1 Person 50 m <sup>2</sup>	2 Personen 65 m <sup>2</sup>	3 Personen 75 m <sup>2</sup>	4 Personen 90 m <sup>2</sup>	5 Personen 105 m <sup>2</sup>	Ab jeder weiteren Person
mtl. 68,00 €	mtl. 88,00 €	mtl. 101 €	mtl. 122,00 €	mtl. 142,00 €	Tatsächliche Quadratmeterzahl der Wohnung x 1,35 €, mindestens aber 142,00 € <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Ist die Wohnung kleiner als 105 m<sup>2</sup> können bis zu 142,- € mtl berücksichtigt werden.

### 2.1 Allgemeines

**beachte:** Es wird nicht mehr zwischen Heizpauschalen und selbstbeschafften festen und flüssigen Brennstoffen (Kohle, Öl) unterschieden.

Die Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 22 Abs. 1

Durch die Neuregelungen zum 01.01.2011 sind Warmwasserkosten gesondert zu erbringen SGB II

- Bei dezentraler Warmwasserversorgung sind die Kosten als Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II zu übernehmen (auf die Hinweise der BA wird verwiesen).
- Bei zentralen Warmwasserkosten, also Abrechnung zusammen mit den Heizkosten, erfolgt die Übernahme im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II  
Ausführungen dazu siehe 2.2.

Zur Ermittlung des Heizkostenanteils bei Nachtspeicherheizungen wird auf die Einstellung im Aktenplan unter 1304.1 verwiesen

#### 2.1.1 Heizkostenabrechnung

Eine Nachzahlung, auch wenn sie unangemessen hoch ist, ist für die abgelaufene Heizperiode als Einmalzahlung zu übernehmen. Es ist aber zu prüfen, ob die überhöhte Nachzahlung durch unwirtschaftliches Verhalten entstanden ist. War dies der Fall, ist die LP schriftlich darauf hinzuweisen, dass die folgenden Nachzahlungen nur noch bis zum Richtwert übernommen werden können, sollte das unwirtschaftliche Verhalten trotz der Belehrung fortgesetzt werden.

Heizkosten können entweder durch ein Energieversorgungsunternehmen oder durch den Vermieter abgerechnet werden:

- Fordert ein **Energieversorger** Nachzahlungen ist der Betrag zu übernehmen, soweit nicht unbezahlte Abschläge und/oder weitere offene Forderungen enthalten sind.
- Fordert ein **Vermieter** Nachzahlungen sind lt. Heizkostenverordnung folgende Positionen abrechnungsfähig:
  - Kosten der verbrauchten Brennstoffe und deren Lieferung
  - Kosten des Betriebsstromes
  - Kosten der Bedienung, Prüfung, Überwachung und Pflege der Anlage
  - Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes
  - Kosten der Emissionsmessung und des Schornsteinfegers
  - Kosten der Anmietung, Leasing oder Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Aufteilungsberechnung

Nicht abrechnungsfähig sind hingegen

- die Prämie für die Öltankversicherung,
- eine Provisionszahlung des Vermieters für die Beschaffung von Heizöl

Bei Fragen, Problemen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit Betriebskostenabrechnungen sind telefonische Nachfragen beim Stab Wohnen, Abteilung Mietpreisüberwachung, Herrn Rettenbacher. Tel 231 24 01 oder bei dessen Verhinderung bei Herrn Reiser, Tel. 231 2491 Beim Stab Wohnen werden allerdings keine rechtlichen Beratungen durchgeführt. Die erbrachte Serviceleistung zielt auf die Benennung von einzelnen rechtlichen Grundlagen, die für die Bewertung der speziellen Problemstellung einschlägig sind; von dort erhalten die Kunden auch Hinweise auf bestehende Infobroschüren.

Bei Bestehen einer Mitgliedschaft beim Mieterverein Nürnberg und Umgebung e. V. können Kunden dort mit den entsprechenden Unterlagen vorsprechen. (Verfahren s. 1.6).

**beachte:** Rückzahlungen und Guthaben aus Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen mindern die nach dem Monat/den Monaten der **Rückzahlung** oder der **Gutschrift** entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II.  
 Bei gemeinsamer Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten ergibt sich der Minderungsbetrag aus dem tatsächlich vorhandenen Guthaben aus der Abrechnung.  
 Ergibt sich ein Guthaben aus Abrechnungsmonaten, in denen die Heiz- und Warmwasserkosten wegen Unangemessenheit teilweise aus dem Regelbedarf getragen werden mussten, mindert ein daraus entstehendes Abrechnungsguthaben die Kosten der Unterkunft nicht.

### 2.1.2 Angemessenheit der Heizkosten

Angemessen, unabhängig von der Wohnungsgröße, sind die jährlichen Heizkosten (Summe der Abschlagszahlungen und der Nachzahlungsbetrag) noch, wenn sie jährlich folgende Beträge nicht übersteigen:

1 Person 50 m <sup>2</sup>	2 Personen 65 m <sup>2</sup>	3 Personen 75 m <sup>2</sup>	4 Personen 90 m <sup>2</sup>	für jede weitere Person 15 m <sup>2</sup>
816 €	1056 €	1212 €	1464 €	+ 240 €

Von diesen Beträgen kann im Einzelfall nach oben abgewichen werden. Ob Heizkosten angemessen sind, hängt in jedem Einzelfall von unterschiedlichen Kriterien ab. So gibt es bauli-  
 Stand: 01.03.2018

che Kriterien, die sich auf den Zustand und die Lage der Wohnung beziehen und die subjektiven, in der Person liegenden Kriterien.

**Bauliche Kriterien** sind insb. Art und Güte der Isolierung der Fenster, Qualität der Wärmedämmung, Zustand und Alter der Heizungsanlage, die Raumhöhe und die Lage der Wohnung im Haus (z.B. wenige bis keine angrenzende genutzte Nachbarwohnungen, Angrenzung an unbeheizte Gebäudeteile wie Keller, Garage, Dachboden).

Bei überhöhten Energiekosten besteht auch die Möglichkeit, das Energieschuldenprojekt des Sozialamtes in Anspruch zu nehmen.

Mit einer für alle Wohneinheiten in einem Anwesen erstellten Abrechnung lässt sich der Vergleich mit dem Verbrauch jeder einzelnen Wohnung ermitteln. Das Ergebnis kann dann sowohl ein Indiz für überhöhte Heizungskosten aufgrund baulicher Kriterien, als auch ein Indiz für überhöhte Heizkosten aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens sein

(Beispiel s. folgende Abrechnung).



**130117\_Abrechnung\_ista.pdf**

Erläuterung:

Im Beispiel übersteigen die verbrauchsabhängigen Kosten der Einzelwohnung die durchschnittlichen anteiligen Verbrauchskosten nach der Wohnungsgröße.

Die Wohnfläche der einzelnen Wohnung in obigem Beispiel beträgt 60 qm und damit 1/8 der Wohnfläche des Hauses (480 qm). Die verbrauchsabhängigen Heizkosten des Hauses insgesamt betragen 2.134,32 €, die anteiligen Kosten der Wohnung betragen aber 241,03 €, also weniger als 1/8 der Gesamtkosten (dies wären 266,79 €).

Geringe Überschreitungen im Vergleich zu anderen Hausbewohnern können durch den längeren Aufenthalt in der Wohnung bei vorliegender Arbeitslosigkeit begründet sein. Zudem kann sich eine Überschreitung der anteiligen Kosten auch durch Vorliegen anderer (subjektiver) Kriterien ergeben.

Zu den **subjektiven Kriterien** zählen insbesondere der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht (z.B. Alter, Behinderung) oder spezielle Bedürfnisse der Bewohner (z. B. Kleinkinder).

Ergeben obige Prüfungen, dass die Überschreitung der Richtwerte weder durch bauliche, noch durch subjektive Kriterien gerechtfertigt wird, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Die LP sind gegen Unterschrift anlässlich einer Besprechung zu belehren,

- dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind
- welcher monatliche Verbrauch angemessen wäre
- dass sie ihr unwirtschaftliches Heizverhalten ändern sollen
- dass die tatsächlichen Kosten nur noch für einen Zeitraum bis zu der nächsten Abrechnung übernommen werden, bei der sich das geänderte Heizverhalten niederschlagen kann
- dass danach nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden
- und eine Übernahme von Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung dann nicht mehr möglich sein wird.

### 2.1.2.1 Zusätzliche elektrische Direktheizkörper im Bad

Wird die Wohnung mit einer gebäudezentrale Heizanlage [Zentralheizung Öl / Gas, Fernwärme, ...] die nicht auf Strom basiert, beheizt, es gibt aber ein Bad ohne direkte Heizmöglichkeit, können folgende zusätzliche Stromkosten pro Person in der BG für eine elektrische Zusatzheizung im Bad anerkannt werden:

1 Person x 0,5 Stunde x 2,0 kW x 210 Tage x 27,75 Cent = 58,28 Euro jährlich / 12 Monate =

4,86 Euro monatlich pro Mitglied der BG

Diese Kosten werden als laufende Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II gewährt.

**beachte:** Um Heizenergie und Strom von der N-ERGIE zum günstigeren Smart-Tarif beziehen zu können ist es notwendig, die Heiz-und/oder Stromkosten direkt mit folgender Eingabe

[Kundennummer der N-ERGIE] [Leerzeichen] [Allegro Team-Nr] [Schrägstrich] [letzte sieben Zahlen der BG-Nr.]

Beispiel:

71419157 9461/0023417

zu überweisen.

### 2.1.3 Nachtspeicherheizung

**Wie sind die reinen Heizkosten bei Stromheizungen (Nachtspeicher) zu ermitteln, nachdem die N-ERGIE keine Angaben mehr machen kann?**

Eine genaue Ermittlung der mtl. zu berücksichtigenden Heizkosten ist nur anhand der Abrechnung möglich. Dabei ist der Verbrauch an Nachtstrom (NT = Nebenzeit) ins Verhältnis zum gesamten Stromverbrauch zu setzen. In diesem Verhältnis ist sowohl der Abrechnungsbetrag, als auch der laufende Abschlag zu übernehmen, soweit er angemessen ist.

Die Nachtspeicherheizung wird zwar nicht ausschließlich in der Nebenzeit (=NT) aktiviert, sondern teilweise auch in der Hauptzeit (=HT), jedoch ist eine konkrete Ermittlung, wann Aufwendungen zum Betrieb einer Nachtspeicherheizung tatsächlich anfallen, nicht möglich.

Daher ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie der gesamte Verbrauch in der Nebenzeit (=NT) ins Verhältnis zum gesamten Stromverbrauch zu setzen. Der so festgestellte Anteil entspricht dem künftigen Aufwand für den Betrieb der Nachtspeicherheizung (mtl. Heizkosten) aus dem gesamten Stromabschlag.

Die anhängende Arbeitshilfe dient der Ermittlung des Anteils der Kosten für die Heizung sowohl bezügl. des mtl. Heizkostenanteil als auch des zu übernehmenden Anteils der Heizkosten aus der Jahresabrechnung des Energieversorgungsunternehmens.



#### Nachtspeicherheizung g Bedarfsberechnung

Ist keine Abrechnung vorhanden, kann die Berechnung der Heizkosten mit der Vorgabe 1,35 € pro qm Wohnfläche erfolgen. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass das Verhältnis zum Gesamtabschlag stimmt (Beispiel: 50 qm Wohnfläche ergibt 67,50 € Vorauszahlung, dies kann nicht als angemessen betrachtet werden, wenn die gesamte Vorauszahlung nur 75 € beträgt). Als angemessen gelten ca. 60 – 70 % der Strompauschale.

## 2.2 Angemessenheit der Warmwasserkosten

Erfolgt die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten eines Mehrfamilienhauses über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme und werden die Kosten im Rahmen der Heizkostenabrechnung abgerechnet, sind die Kosten als Bedarf der Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizanlage erzeugt wird. Die Leistungen werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Ist eine Aufschlüsselung auf Heiz- und Warmwasserkosten nicht oder noch nicht möglich, ist der gesamte geforderte Betrag im Rahmen des § 22 Abs.1 SGB II zu übernehmen. Überschreiten die Gesamtkosten die Summe der individuellen Richtwerte, ist ggf. eine Kostensenkungsverfahren einzuleiten

Bei Heizkostenabrechnungen werden Grundkosten und verbrauchsabhängige Kosten in Rechnung gestellt. Die Grundkosten müssen stets vollständig übernommen werden, da kein Einfluss auf die Höhe möglich ist.

Verbrauchsabhängige Kosten werden entweder mit individueller erfolgter Auswertung je Wohnung oder ohne individueller Auswertung – also für das gesamte Anwesen einheitlich – ermittelt.

Ohne individueller Auswertung müssen auch die verbrauchsabhängigen Kosten in voller Höhe übernommen werden; mit individueller Auswertung nur bis zu den folgenden, angemessenen jährlichen Beträgen:

1 Person 50 m <sup>2</sup>	2 Personen 65 m <sup>2</sup>	3 Personen 75 m <sup>2</sup>	4 Personen 90 m <sup>2</sup>	ab 5 Personen
105 €	136,50 €	157,50 €	189 €	tatsächliche m <sup>2</sup> der Wohnung x 0,175 € x 12, mindestens 189 €
<b>+ Grundkosten Warmwasser</b>				

Darüber hinaus anfallende Warmwasserkosten können nur übernommen werden, wenn der zusätzliche Verbrauch im Einzelfall mit entsprechender Begründung (z.B. Erkrankung mit erhöhtem Hygienebedarf) glaubhaft gemacht werden kann.

## 2.3 Heizungshilfe

Grundsätzlich ist der angemessene Richtwert gemäß Tabelle unter Ziffer 2 als monatliche Zahlung zu gewähren. Bei Antragstellung muss der LP **schriftlich** dargelegt werden, dass diese Zahlung (mit Nennung des monatlichen Betrages) für die Beschaffung des Brennstoffes angespart werden muss.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Sammelbestellungen kann anstelle der monatlichen Zahlung bei Bestellung der komplette Jahresbetrag bis zum maßgeblichen Richtbetrag als Einmalzahlung gewährt werden. Objektive und subjektive Kriterien können ggfs. zu einer Abweichung von den Richtwerten führen.

## 3 Umzug

Anlässlich eines Umzugswunsches soll eine intensive Beratung bezüglich der Voraussetzungen, insbesondere auch der Angemessenheit der Wohnung im Hinblick auf eine zukünftige Lebensplanung, und der Inanspruchnahme einzelner Umzugsbedarfe erfolgen. Hierbei kann die Miet- und Ausstattungsbeschreibung herangezogen werden, um mit dem Hilfeempfänger die Wirtschaftlichkeit eines Wohnungsangebotes durchzusprechen.

### 3.1 Ein Umzug ist erforderlich bei

#### 3.1.1 Beendigung bestehender Wohnungslosigkeit

Dies ist der Fall, wenn die LP über keinen eigenen Wohnraum verfügt, nur als Gast geduldet ist, bei Verwandten oder Bekannten wohnt, aktuell in einer Pension, einer Wohnung in einer Obdachlosenwohnanlage, in einem Übergangwohnheim oder im Frauenhaus untergebracht ist.

Nicht sinnvoll ist die Verweisung auf eine Pension, wenn von den LE angegeben wird, bei Bekannten mietfrei übernachten zu können und postalisch erreichbar zu sein. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist zudem sinnvoll, sie dient als Indiz für den Aufenthalt, kann aber nicht zwangsweise gefordert werden.

#### 3.1.2 Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit

Dies ist der Fall, wenn ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt oder für die ausgesprochene Kündigung offensichtlich ein Räumungsurteil erwirkt werden könnte.

**beachte:** Die Eigenkündigung oder die Kündigung seitens des Vermieters reicht hierzu in aller Regel nicht aus; die Kündigung muss zurückgezogen oder ihr muss widersprochen werden. Der **Vermieter** muss für die Kündigung einen genauen Grund angeben, wie die Verletzung der Vertragspflichten durch den **Mieter** (z.B. Mietrückstand). Der Mieter genießt jedoch einen weitgehenden Kündigungsschutz (Sozialklausel). Zieht der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht aus, muss der Vermieter Klage erheben, ansonsten wird das Mietverhältnis stillschweigend verlängert.

#### 3.1.3 Überwindung, Vermeidung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit

Dies ist der Fall, wenn

- nachweislich durch einen Wegzug dort ein Arbeitsverhältnis aufgenommen werden kann; vorrangig ist hier jedoch eine Übernahme als aktivierende Leistung aus dem *Vermittlungsbudget* (s. ermessenslenkende Weisung)
- durch eine zukünftig erheblich geringere Miete keine oder eine geringere Hilfsbedürftigkeit gegeben ist, **ohne** dass die eingesetzten Mittel im Verhältnis zum Ergebnis unverhältnismäßig hoch sind.

#### 3.1.4 Unangemessenheit vorhandenen Wohnraums

Dies ist der Fall, wenn

- die bisherigen Aufwendungen für die Unterkunft einen angemessenen Umfang übersteigen, so dass die LP zum Wohnungswechsel aufgefordert wurde (siehe 1.4.1. Richtwerte; Wirtschaftlichkeitsabwägung)
- die Wohnung aufgrund familiärer Veränderungen nicht mehr ausreicht (siehe 3.2 Nachhaltigkeit des Umzuges)
- gesundheitliche Gründe zu beachten sind (Schwerbehinderung, Pflegefall)
- sonstige soziale oder sozialpädagogische Gründe zu beachten sind
- die Wohnung für ein menschenwürdiges Leben auf Dauer nicht mehr geeignet ist, also sich in nicht renovierbaren Zustand befindet oder über kein Bad/WC verfügt bzw. ein solches nicht eingebaut werden kann. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhalts ist zu beachten, dass in solchen Fällen bis zum Umzug auch eine Mietminderung zu prüfen ist. Bei Fragen zur Mietminderung sind telefonische Nachfragen beim Stab Wohnen des Sozialamtes, Abteilung Mietpreisüberwachung, Herrn Rettenbacher, Tel. 231.2401 oder Herrn Reiser, Tel.

231 2491 möglich. Sofern – ggfs wegen der Komplexität des Sachverhalts – auf diesem Weg eine Klärung nicht möglich ist, kann auch hier der Mieterverein Nürnberg eV in Anspruch genommen werden (Verfahren s. 1.6).

### 3.1.4.1 Ausnahmen: Schimmelbildung und Objektsanierung

Schimmelbildung kann die Folge von falschem Heiz- und Lüftungsverhalten, aber auch von baulichen Mängeln sein. In der **weit überwiegenden** Anzahl strittiger Fälle liegt die Ursache im falschen Heiz- und Lüftungsverhalten. Die LP ist deshalb bei Anträgen aufgrund Schimmelbildung entsprechend zu informieren. Bei Nachfragen ist im Einzelfall ein Verweis an die Abteilung *Wohnungsaufsicht* des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung möglich. Dort besteht ein Beratungsangebot (keine Wohnungsbesichtigungen!).

Im Ergebnis ist die Notwendigkeit eines Umzuges wegen Schimmelproblematik im Regelfall nicht gegeben.

Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist die Erfordernis des Auszuges durch das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg zu bestätigen. Dazu ist schriftlich ein Kurzgutachten anzufordern.

Im Falle einer Objektsanierung muss der Vermieter angemessenen Ersatzwohnraum zur Verfügung stellen. Kosten für den Mieter entstehen nicht.

### 3.2 Nachhaltigkeit des Umzuges

Durch den Einzug in die neue Wohnung soll die Notwendigkeit eines weiteren Umzuges auf absehbare Zeit vermieden werden.

Bei zwei Erwachsenen müssen mindestens zwei Wohnräume vorhanden sein, für Kinder muss mindestens ein eigener Wohnraum zur Verfügung stehen. Beim eigenen Wohnraum für Kinder sind alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede zu beachten. Außerdem sind mögliche Besonderheiten der Unterkunft, wie ungünstiger Schnitt der Wohnung, Durchgangszimmer o.ä. zu berücksichtigen.

Bei Staffelmietverträgen ist die Nachhaltigkeit nur gegeben, wenn der höchste Betrag der Staffelmiete noch innerhalb der bei der Prüfung geltenden Richtwerte liegt. Die Steigerungen müssen in €-Beträgen (nicht Prozente) ausgewiesen werden (vgl. bitte insbesondere Pkt. 1.1.7).

Wird der Richtwert überschritten und ist damit absehbar, dass als Folge zukünftig ein weiterer Umzug notwendig wird, ist die Zusicherung zu verweigern.

### 3.3 Sonderregelung U 25

Die Möglichkeit eines Auszuges aus dem elterlichen Haushalt ist bei unter 25-jährigen Personen stark eingeschränkt.

Ein Auszug ist nur erforderlich, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe dafür sprechen.  
Dies ist z. B. der Fall, wenn
  - eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig dauerhaft gestört ist,
  - Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Volljährigen besteht (Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch krank).
- beengte Wohnverhältnisse bei den Eltern bestehen und durch den Auszug ein Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft wegen unangemessenen Wohnraumes verhindert wird
- wenn die unter 25jährige Tochter schwanger ist **und** beengte Wohnverhältnisse oder religiöses/kulturelles Konfliktpotential gegeben sind



**beachte:** Bei Auszügen in Zusammenhang mit der Eingliederung in den Arbeits-/Ausbildungsmarkt sind die Kosten durch das Vermittlungsbudget zu tragen (s. *ermessenslenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget*)

Eine Zustimmung ist unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.5 – 3. Punkt auch im Nachhinein möglich.

### 3.4 Umzüge in den Bereich eines anderen Trägers

Grundsätzlich besteht in der BRD Freizügigkeit; Umzugskosten stehen grundsätzlich im Ermessen des kommunalen Trägers. Will die LP in den Bereich eines anderen kommunalen Trägers verziehen, ist die Übernahme der Kosten grundsätzlich vertretbar, wenn

- keine unverhältnismäßigen Mehrkosten zu einem Umzug im eigenen Bereich anfallen,
- am Zuzugsort Hilfebedürftigkeit überwunden, vermieden oder erheblich reduziert werden kann (beachte aber: Vorrang Vermittlungsbudget, wenn Arbeitsaufnahme ursächlich für den Umzug ist, keine Leistung nach § 22 SGB II!)
- persönliche Gründe die Mehrkosten für den Wegzug rechtfertigen (Gesundheit, Familienzusammenführung).

### 3.5 Folge ungenehmigter Umzüge

- weil der Umzug nicht erforderlich ist

Ist ein Auszug nicht erforderlich, sind keinerlei Kosten für Umzugsbedarfe zu übernehmen. Erfolgt ein Umzug trotzdem, ist bei einem Umzug innerhalb Nürnbergs der zukünftige Unterhaltsbedarf (Miete und Heizung) auf die Höhe der vorher zu zahlenden Beträge begrenzt. Allerdings sind auch in diesen Fällen sowohl die Miet-, als auch die Heizkosten um den %-Satz der jeweiligen durchschnittlichen Erhöhung anzupassen. Dies erfolgt, da es auch möglich ist, dass auch in der ehemaligen Wohnung die Miet- und Heizkosten sich entsprechend geändert hätten. Die Mieten sind in den letzten Jahren durchschnittlich um 3 % gestiegen, die Energiekosten blieben im Vergleichszeitraum unverändert. Um die Prozentsätze der jeweiligen Änderungen sind die früheren Kosten nach einem Jahr anzupassen.

Bei einem nicht erforderlichen Zuzug von außerhalb ist die Begrenzung der laufenden Kosten nicht möglich. In diesen Fällen kann höchstens der jeweilige angemessene Richtwert anerkannt werden. Dabei ist es unerheblich, ob keine Zusicherung abverlangt wurde oder die Zustimmung ausdrücklich verweigert wurde.

- wegen Überschreiten des Richtwertes

Wird einem Einzug in eine neue Wohnung nicht zugestimmt, weil die konkreten Aufwendungen für diese Wohnung unangemessen hoch sind, Umzugserforderlichkeit grundsätzlich aber vorliegt, ist die Übernahme auf Umzugsleistungen und ggfs. Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II beschränkt. Die Übernahme der Kautions kommt nicht in Betracht. Die laufenden Mietkosten sind auf den Richtwert zu begrenzen.

- bei bereits eingegangener Verpflichtung oder durchgeführtem Umzug

Wurde ein Mietvertrag vor der Zusicherung unterschrieben, also die Verpflichtung bereits eingegangen, ist dennoch zu prüfen, ob die Zustimmung hätte erteilt werden können. In diesem Fall ist dem Umzug zuzustimmen mit der Folge, dass die anfallenden notwendigen Kosten noch übernommen werden.

Wurde der Umzug bereits vor der Zusicherung durchgeführt, besteht kein Anspruch mehr auf Übernahme der Kosten. Dies gilt auch, wenn noch keine Entscheidung über die Zusi-

cherung getroffen wurde, ohne dass der kommunale Träger säumig war, da der LP zugemutet werden kann, die Zusicherung abzuwarten.

## 4 Kosten bei Wohnungswechsel

Vor Zusicherung zu einem Umzug sind sämtlich erforderlich werdende Bedarfe bereits verbindlich festzuhalten; auch die Bereitschaft zur jeweiligen Durchführungsmodalität soll hier unterschriftlich festgehalten werden.

In besonders gelagerten Fällen, kann die Zusicherung zu einem Umzug auch Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sein.

### 4.1 Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungskosten können je nach Einzelfall in unterschiedlichen Leistungen anfallen bzw. gewährt werden. Zum Beispiel

- Maklergebühren („abgebender Träger“)
- Kosten für Inserate („abgebender Träger“)
- Kautionen/Genossenschaftsanteile („aufnehmender Träger“)

#### 4.1.1 Vermittlungsprovision (Maklergebühren) können übernommen werden

- wenn eine geeignete Wohnung, weder durch Eigenbemühungen noch durch Vermittlung von WS, in einer zumutbaren Zeitspanne von sechs Monaten gefunden werden konnte oder
- wenn auf Grund persönlicher Verhältnisse Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche zu erwarten sind.

Das ist der Fall bei

- Großfamilien mit mind. 4 Kindern,
- Personen, bei denen der Zugang zum freien Wohnungsmarkt offensichtlich erheblich erschwert ist.

Eine Vermittlungsprovision darf nicht verlangt werden,

- für öffentlich geförderte Wohnungen,
- wenn der Makler selbst Eigentümer, Verwalter oder Vermieter der Wohnung ist,
- wenn dem Ehepartner die Maklerfirma gehört und der andere in erheblichem Umfang wirtschaftlich an der Verwalterfirma beteiligt ist.

**Beachte:** Auf Grund des seit 01.06.2015 geltenden Bestellerprinzip ist eine Übernahme von Maklergebühren unabhängig von den o. g. Gründen durch das JC N nur noch möglich, wenn der Kunde einen ausdrücklichen Suchauftrag an den Makler erteilt hat. Diese Neuregelung bedeutet auch, dass individuelle Preisverhandlungen zwischen beauftragenden Kunden und dem Makler möglich sind, und die Maklerprovision nicht, wie bisher, auf zwei Monatsmieten gedeckelt sind.

#### 4.1.2 Kaution

Die Kaution dient zur Sicherung des Vermieters für den Fall, dass der Mieter seine mietvertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Miete nicht zahlt.

##### Grundsätzliches

Stand: 01.03.2018

Die Kautionsdarlehen darf drei Monatsmieten (ohne Nebenkostenvorauszahlung) nicht übersteigen. Der Mieter kann die Zahlung in drei Raten verlangen. Die erste Rate ist bei Beginn des Mietverhältnisses fällig. Die Kautionsdarlehen muss zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz verzinst werden. Der Vermieter muss sie von seinem Vermögen getrennt anlegen. Die Kosten dafür trägt der Vermieter.

**beachte:** Bei *dezentralem stationärem Wohnen* mietet die Heilsarmee für ihre Kunden Wohnungen an und übernimmt dabei die anfallende Kautionsdarlehen. Nach Abschluss der Maßnahme verbleibt der Kunde in der Wohnung, schließt aber einen neuen, eigenen Mietvertrag ab. In diesen Fällen gewährt das Jobcenter die Kautionsdarlehen, da der Kunde die Wohnung zwar bereits bewohnt, aber erst jetzt Mieter der Wohnung wird.

Die Zahlung der Kautionsdarlehen erfolgt als Darlehen; das Darlehen wird nur erbracht, wenn der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Die Ansprüche des Jobcenters werden aber zusätzlich noch dadurch gesichert, dass die Mieter ihre Ansprüche auf Rückzahlung an das Jobcenter Nürnberg Stadt abtreten. § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II, § 42 a Abs. 1 SGB II

Die Rückzahlung erfolgt durch Aufrechnung in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs eines jeden Darlehensnehmers ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern durch Verwaltungsakt zu erklären. Bei der Aufrechnung ist § 43 Abs. 2 SGB II zu berücksichtigen. § 42 a Abs. 2 SGB II

Sofern mehrere Personen als Mieter im Mietvertrag eingetragen sind, kann für jeden Mieter für seinen Anteil an der Kautionsdarlehen ein eigener Darlehensbescheid erlassen werden. Voraussetzung ist ein individueller Antrag jedes einzelnen Mieters. In diesem Fall ist für jeden Mieter der auf ihn entfallende Anteil an der Kautionsdarlehen zu verbescheiden. So kann bei jedem Darlehensnehmer die Verrechnung erfolgen.

Solange das Darlehen nicht getilgt ist, ist es sofort fällig bei

- a) Ende der Hilfebedürftigkeit.  
Die Kautionsdarlehen ist hier von dem/den Darlehensnehmer/n zurückzufordern. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners entsprechend zu berücksichtigen.
- b) Ende des Mietverhältnisses.  
Die Rückzahlung des nicht getilgten Betrages wird vom Vermieter verlangt. Die Kautionsdarlehen ist in voller Höhe innerhalb einer vertretbaren Zeit zurückzahlen, wenn der Vermieter keine Ansprüche aus dem Mietvertrag geltend machen kann. Diese Ansprüche muss er durch Vorlage geeigneter Nachweise darlegen.  
Einbehaltungen für Betriebskostenabrechnungen sind in angemessenem Umfang möglich.
- c) Verletzung der mietvertraglichen Pflichten.  
Erstattet der Vermieter bei Auszug die Kautionsdarlehen nicht, weil die mietvertraglichen Pflichten verletzt wurden, wird die Kautionsdarlehen vom Mieter durch Inanspruchnahme des Darlehensbescheides eingefordert.  
Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners entsprechend zu berücksichtigen.

§ 42 a Abs. 3 SGB II

**beachte:** Durch die Abtretung sind die Ansprüche auf Rückzahlung der Kautionsrückzahlung auf das Jobcenter übergegangen. Ist der Mieter mit der Verrechnung des Vermieters nicht einverstanden und möchte gegen den Vermieter vorgehen, müssen ihm seine Ansprüche rückübertragen werden.



**110101 II-1304.2\_K**  
Kautionsrückübertragung

Im Ergebnis greift der Anspruch aus dem Darlehensbescheid immer dann, wenn weder die Aufrechnung mit laufenden Leistungen, noch die Erstattung aus der Abtretung erfolgt ist.

Ausnahme: Verrechnungen wegen Betriebskostenabrechnungen, sofern die Voraussetzungen für die Übernahme der Nachzahlung im Vollzug des SGB II vorgelegen hätten (der Mieter also weiterhin in Nürnberg wohnt und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Leistungen bezieht).

#### 4.1.3 Genossenschaftsanteile

Soll die Wohnung einer Genossenschaft angemietet werden, sind anstelle der Kautionsrückzahlung Geschäfts- oder Genossenschaftsanteile zu hinterlegen. Höhe und Umfang richten sich nach den jeweiligen Geschäftsbedingungen. Sie sind zu übernehmen.

Zahlungs- und Erstattungsverfahren entsprechen denen bei Kautionsrückzahlung bzw. – rückzahlung. Ergänzend zu beachten ist, dass die Genossenschaftsanteile nicht automatisch mit Ende des Mietverhältnisses abgerechnet werden, sondern die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erfolgen muss.

Ob die im Laufe eines Geschäftsjahres erzielten Gewinne verteilt werden oder die Rücklagen erhöht werden oder das Geschäftsguthaben verzinst wird, hängt vom jeweiligen Statut ab. Ohne besondere Regelung haben die Genossen jedoch Anspruch auf Gewinnverteilung.

#### 4.2 Umzugskosten

**beachte:** Jede LP muss sein Umzugsgut selbst ein- und auspacken. Hierfür werden keine Kosten übernommen.

##### 4.2.1 Durchführungsmodalitäten

Verpflichtung zur Selbstdurchführung

Die Kosten für einen Umzug sind nur insoweit zu übernehmen, als sich die LP nicht aus eigenen Kräften helfen kann. Mit Übernahme der Mietwagengebühr etc. steht ihm die notwendige Hilfe zur Durchführung des Umzuges zur Verfügung.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Übernahme sogenannter Helferkosten oder Kosten von Umzugsfirmen, da die Grundsicherung für Arbeitssuchende nur erwerbsfähigen Personen § 9 Abs. 1 SGB II gewährt wird. Die Übernahme solcher Kosten ist nämlich nur insoweit notwendig, als sich die LP nicht aus eigenen Kräften helfen kann oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Umzüge werden in weiten Bevölkerungskreisen unterer Einkommensschichten in Eigenregie durchgeführt, da hierfür nur geringe Anforderungen von Nöten sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob die LP allein die Arbeiten durchführen kann, sondern inwieweit er sozial eingebunden ist.

Grundsätzlich ist bei einer LP davon auszugehen, dass sie sozial eingebunden ist und den Umzug eigenverantwortlich organisiert. Dies bedeutet, dass in aller Regel zu unterstellen ist,

dass Verwandte, Bekannte und/oder Nachbarn bereit sind bei der Durchführung eines Umzuges **unentgeltlich** mitzuhelfen.

Gegen diese Vermutung können Einwände erhoben werden; die bloße Behauptung, keine Helfer zu finden, genügt nicht.

Die LP hat eine Darlegungspflicht bezüglich des Sachverhaltes. Das Nichtvorhandensein unentgeltlicher Helfer ist negatives Tatbestandsmerkmal und geht bei Nichtaufklärbarkeit zu Lasten der LP.

#### 4.2.1.1 Bedarf bei selbst durchgeführtem Umzug

Mietwagengebühr inklusive Mietgebühren für Decken, Gurte und Kartons, sowie Benzin und Vollkaskoversicherung mit geringer Eigenbeteiligung (BSG, Urteil v. 06.10.2011, B 14 AS 152/10 R). Eine Vereinbarung mit geringer Eigenbeteiligung (wenn die Eigenbeteiligung dem entspricht, was üblicherweise auch von einem nicht hilfebedürftigen Mieter eines Kraftfahrzeuges bei entsprechender Selbsteinschätzung des mit der Nutzung verbundenen Risikos aufgebracht wird) ist somit möglich. Im Rahmen unserer Beratungspflicht müssen wir auf eine geringe Eigenbeteiligung hinweisen. Sollte bei einem selbst durchgeführten Umzug ein Schaden verursacht werden, so kommt das Jobcenter Nürnberg-Stadt für die Begleichung dieses Schadens nicht auf, da die Begleichung des Schadens nicht unmittelbar mit den eigentlichen Kosten des Umzuges in Verbindung steht.

Für die Versorgung der ansonsten unentgeltlich helfenden Personen mit Getränken und Verpflegung wird eine Pauschale von 50,00 € gewährt

#### 4.2.1.2 Helferkosten

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen, ist die LP auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Helferkosten hinzuweisen. Mit der Anerkennung von Helferkosten für sozial nicht oder wenig eingebundene LP soll bei Verwandten, Bekannten, Nachbarn die Bereitschaft zur Mithilfe gefördert werden. Unter Umständen können hiermit auch Hilfskräfte bezahlt werden, wenn ansonsten niemand den Mietwagen fahren kann.

Dann sind zusätzlich folgende Helferkosten anzuerkennen:

- Grundpauschale von 150 € für eine Einzimmerwohnung
  - + 50 € für jeden weiteren Wohnraum,
- insgesamt jedoch höchstens 300 €.

#### 4.2.1.3 Fremdvergabe

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen und Selbsthilfe auch durch Gewährung von Helferkosten nicht möglich, muss die LP für den Umzug mindestens zwei Kostenvorschläge beibringen. Auf den Angeboten sollte ein Endpreis ersichtlich sein. Dem günstigeren Anbieter wird die Übernahme der Kosten zugesichert. Auftraggeber ist jedoch die LP. Es sind lediglich die mit der Kostenübernahmeerklärung zugesicherten Kosten zu übernehmen.

### 4.3 Verzahnungsmiete

**Eine** doppelte Mietbelastung entsteht erst nach der Beschaffung einer Wohnung. Erfolgt sie durch einen notwendigen Umzug, ist sie jedoch eine Leistung für Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II, die für einen Monat anzuerkennen ist, **wenn** dies zur Ausführung der Umzugsarbeiten erforderlich ist.

Die Anerkennung einer zweiten Miete (bei Zu- oder Wegzug) ist nur für eine Wohnung innerhalb Nürnbergs möglich.

#### 4.4 Einlagerungskosten

Können vorhandene, notwendige Einrichtungsgegenstände nicht in derzeit bewohnten Räumlichkeiten - z. B. in einer Obdachlosenunterkunft, in einem Wohnheim oder in einer Pension, bei Freunden – abgestellt werden, können die Kosten für die Einlagerung dieser Gegenstände zu den Kosten der Unterkunft gehören.

Es sind nur die Einlagerungskosten anzuerkennen, die für notwendige Einrichtungsgegenstände anfallen, die auch im Rahmen der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II übernommen werden.

Der zeitliche Rahmen sollte überschaubar bleiben. Maßstab ist auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Es muss erkennbar sein, dass der derzeitige Aufenthaltsort nur vorübergehender Natur ist und der Antragsteller prognostisch gesehen zeitnah wieder Wohnraum findet, in dem auch die eingelagerten Gegenstände wieder Platz finden. Zudem sollen die - prognostisch – anfallenden Einlagerungskosten den Betrag, der bei Verlust der vorhandenen Einrichtungsgegenstände als Erstausrüstung gewährt werden würde, nicht erreichen.

Die Übernahme der Kosten soll mittels Kostenübernahmeerklärung nur für einen befristeten Zeitraum erfolgen.

Sobald klar wird, dass das ursprüngliche Ziel der Übernahme der Einlagerungskosten Kosten zu sparen, nicht mehr realisiert werden kann, können weitere Einlagerungskosten nicht mehr übernommen werden.

Als Orientierungshilfe für die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Einlagerungskosten können folgende Annäherungswerte für Einrichtungsbeihilfen dienen:

Alleinstehender	1.900 €
Paar	2.100 €
Paar mit einem Kind	3.000 €
Paar mit 2 Kindern	3.450 €
Paar mit 3 Kindern	3.800 €
Alleinerziehend 1 Kind	2.750 €
Alleinerziehend 2 Kinder	3.200 €
Alleinerziehend 3 Kinder	3.600 €

### 5 Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen

#### 5.1 Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der notwendige einmalige Bedarf nach den Ziffern 6 und 7 ist in voller Höhe abzudecken, wenn laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

§ 24 Abs. 3  
Nrn. 1 und 2  
SGB II

#### 5.2 Minderbemittelte

Die Leistungen nach den Ziffern 6 und 7 können auch bewilligt werden, wenn keine laufenden Leistungen nach dem SGB II gewährt werden, der einmalige Bedarf jedoch nicht voll gedeckt werden kann.

**beachte:** Erhält jemand keine monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, ist zu prüfen, ob ein Wohngeld/KiZ-Anspruch bestehen könnte.

#### 5.2.1 Überschreitung

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen den Bedarfssatz, ergibt sich ein Überschreibungsbetrag. Dessen Einsatz kann ab dem Monat nach der Entscheidung, für bis zu sechs Monate verlangt werden. Die Wahl des Multiplikators ist eine zu begründende Ermessense

§ 24 Abs. 3  
Satz 2 SGB II

§ 35 Abs. 1  
Satz 3 SGB X

scheidung. Die Stadt Nürnberg hat als Träger der Leistung diesen Heranziehungszeitraum allgemein auf sechs Monate festgelegt, ermöglicht aber die Abweichung im Einzelfall.

Begründet wird dies damit, dass es grundsätzlich den herrschenden Lebensgewohnheiten weiter Bevölkerungskreisen der unteren und mittleren Einkommensschichten entspricht, Ansparungen zu tätigen für planbare besondere Lebensumstände, wie die Erstgründung eines Hausstandes oder der Geburt eines Kindes. Haben LP diese Ansparungen in der Vergangenheit nicht getätigt, ist es ihnen zuzumuten, den Einsatz des über den Bedarf liegenden Einkommens für die nächsten sechs Monate zu fordern.

### 5.2.2 Eigenanteil

Der Eigenanteil ergibt sich aus dem Überschreibungsbetrag. Dieser Überschreibungsbetrag ist von der beantragten einmaligen Leistung abzuziehen.

#### Beispiel:

Die LP hat einen Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Unterkunft und Heizung von 600,-- €. Das bereinigte Einkommen beträgt 640,-- €. Der Bedarf an einmaligen Leistungen beträgt 300,-- €.

Feststellung der Überschreitung:

Einkommen mtl.:	640,-- €	
Bedarf an Lebensunterhalt mtl.:	600,-- €	
Überschreibungsbetrag:	40,-- €	x 6 Monate
Eigenanteil:	240,-- €	
Bedarf an einmaligen Leistungen:	300,-- €	
zu gewährende einmalige Leistung:	<b>60,-- €</b>	

## 6 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

§ 24 Abs. 3  
Ziff. 1 SGB II

### 6.1 Grundsätzliches

Zuständig für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich der Träger, bei dem der Bedarf bekannt bzw. beantragt wird.

Die Leistung kann auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat zumutbar, wie in den einschlägigen gemeinnützigen und gewerblichen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird. Im Hinblick auf die herrschenden Lebensgewohnheiten stellt die Verweisung auf gebrauchten Hausrat grundsätzlich keine Diskriminierung dar. Deswegen orientieren sich die Richtpreise generell am Niveau von Gebrauchtware. Die Leistungen hierfür sind grundsätzlich abhängig von der Familiengröße und der Wohnungsbeschaffenheit. Der Bedarf bei typischen Bedarfslagen wurde in **Pauschalen** zusammengefasst, die regelmäßig herangezogen werden können. Sind laut Miet- und Ausstattungsbeschreibung einzelne Geräte bereits vorhanden, sind diese abzuziehen oder – wenn sie atypischerweise nicht vorhanden sind – hinzuzurechnen.

Die Leistungsgewährung kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen. In begründeten Fällen (insbesondere bei Zuzügen aus dem Ausland oder Schuldenproblematik) ist die Leistung mittels Kostenübernahmeerklärung zu gewähren.



KÜE Möbel.dotx

Ebenfalls auszuhändigen ist in diesen Fällen das Infoblatt mit den Adressen für die Einlösung der Kostenübernahmeerklärung.

Nachdem nicht immer alle Einrichtungsgegenstände bei einem Anbieter entsprechend vorrätig sind, ist je bewilligtes Zimmer eine KÜE auszustellen.

## 6.2 Tatbestandsvoraussetzung

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Erstanmietung einer Wohnung nach einem persönlichen Einschnitt in den Lebensverhältnissen geschehen muss.

Die Voraussetzungen für die Gewährung entsprechender Leistungen können vorliegen, wenn LP vorher

- in einer Einrichtung gewohnt haben; hierzu zählen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern (Konventionsflüchtlinge) oder Kontingentflüchtlingen, aber auch Jugendhilfeeinrichtungen,
- in einer Pension untergebracht waren, ohne dass Möbel und Hausrat eingelagert wurden,
- in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht waren, ohne dass die Wohnung erhalten oder Möbel eingelagert wurden,
- bisher in einer voll- oder teilmöblierten Unterkunft gewohnt haben,
- noch im elterlichen Haushalt gelebt haben oder fremd untergebracht waren,
- nicht nur vorübergehend ohne eigene Wohnung bei Bekannten gewohnt haben.
- mit Partnern/Ehegatten zusammengelebt haben und nach dem Ende der Beziehung getrennte Wohnungen beziehen. Der Umfang der Erstausrüstung bemisst sich nach dem jeweiligen Einzelfall (lediglich die beim Partner verbliebenen Gegenstände müssen neu angeschafft werden).
- in einer anderen Wohnung gelebt haben, in der z. B. die Küchenmöbel Eigentum des Vermieters waren. Sofern in der neuen Wohnung eine Kücheneinrichtung nicht vorhanden ist, handelt es sich insoweit um eine notwendige teilweise Erstausrüstung. Gleiches gilt, wenn in der neuen Wohnung der alte Herd nicht mehr genutzt werden kann (Gas/Elektroanschluss).
- bei einem vom Leistungsträger veranlassten Umzug einzelne Gegenstände durch den Umzug unbrauchbar werden oder nicht mehr verwendet werden können.
- durch Brand- oder Wasserschaden die Wohnungsausstattung oder wesentliche Teile davon unbrauchbar geworden sind, ohne dass der Schaden durch eine Versicherung gedeckt werden kann.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden.

**beachte:** Bei Zuzug aus dem Ausland besteht noch keine Rechtsklarheit, ob dies einen Anspruch auf Erstausrüstung auslöst, wenn im Herkunftsland bereits eine eigene Wohnung bewohnt wurde.  
Bis zur Klärung sind Leistungen nur als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren.  
Als Darlehen und nicht als Beihilfe, da die Ersatzbeschaffung von Erstausrüstung im Regelbedarf enthalten ist.  
Der Darlehenscharakter ist vor Gewährung der Leistung unterschriftlich zu eröffnen.



### 6.3 Keine Tatbestandsvoraussetzungen

für die Gewährung entsprechender Leistungen liegen vor, wenn

- verbrauchte, alte und nicht mehr nutzbare Einrichtungsgegenstände ersetzt werden müssen
- Reparaturen vorhandener Einrichtungsgegenstände/Geräte notwendig werden
- eine/mehrere erwachsene Person/en in eine ausgestattete Wohnung mit einzieht/einziehen.

### 6.4 Bedarfsbereiche

#### 6.4.1 Möbel

**beachte:** In den Pauschalen sind die Kosten für den Transport, für Lampen und Gardinen bereits enthalten.

##### 6.4.1.1 Küche

- Grundpreis (Haushalt ohne Kinder) 250,00 €
- Grundpreiserhöhung je Kind 50,00 €

Einzelpreise: Tisch (40 €), 3 Stühle (30 €), Lampe (10 €), Vorhänge (20 €), 3 Meter Küchenunter/oberschranke a 50 € (150 €). Die Erhöhung pro Kind beinhaltet den Bedarf an einem weiteren Stuhl und den höheren Platzbedarf in Schränken.

Eine Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sein; hierzu gehört in aller Regel, dass eine Spüle vorhanden sein muss. Insofern können Kosten für Spülen nur übernommen werden, wenn das Nichtvorhandensein einer solchen durch Vermieter, Verwalter oder Hausmeister (z.B. Miet- und Ausstattungsbescheinigung) nachgewiesen ist und der Vermieter bestätigt, zur Beschaffung nicht bereit zu sein.

- Spüle 75,00 €

##### 6.4.1.2 Flur/Diele/Bad/WC

Die Stellmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten sind höchst unterschiedlich. Unabhängig davon, welche Einzelmöbel (Schuhschrank, Wäscheschrank, Regal, Garderobe) tatsächlich gestellt werden können, gelten folgende Preise:

- Bei Haushalten ohne Kinder 50,00 €  
(Aufbewahrungsmöbel und 2 Lampen)
- Bei Haushalten mit Kindern 100,00 €  
(für weitere Aufbewahrungsmöbel)

##### 6.4.1.3 Schlafzimmer

- Grundpreis für einen Erwachsenen 300,00 €  
Schrank (100 €), Bettstelle (50 €), Lattenrost (30 €),  
Matratze (70 €), Lampe (10 €), Vorhänge (40 €)
- Grundpreis für zwei Erwachsene 400,00 €  
Schrank (140 €), Bettstelle (70 €), Lattenrost (50 €),  
Matratze (90 €), Lampe (10 €), Vorhänge (40 €)

Kombiniertes Wohn-/Schlafzimmer 500,00 €

##### 6.4.1.4 Wohnzimmer

Sitzgelegenheit (110 €), Couchtisch (50 €), Schrank (200 €), Lampe (20 €), Vorhänge (20 €).

Stand: 01.03.2018

- Grundpreis 400,00 €
- Grundpreiserhöhung je Kind für Sitzgelegenheit und evtl. größeren Tisch 50,00 €  
höchstens jedoch 100,00 €

#### 6.4.1.5 Kinderzimmer

Hier ist zu unterscheiden, ob das Kinderzimmer von einem oder von mehreren Kindern genutzt wird.

- Grundpreis pro Kinderzimmer 320,00 €  
Schrank (90 €), Bettstelle (50 €), Lattenrost (30 €),  
Matratze (70 €) Schreibtisch (50 €), Stuhl (10 €),  
Lampe (10 €), Vorhänge (10 €)
- Grundpreiserhöhung je weiteres Kind im Kinderzimmer 200,00 €  
zusätzliches Bett (150 €), größerer Schrank (50 €)

#### 6.4.2 Bettenausstattung

War eigenes Bettzeug und Bettwäsche vor der Erstgründung eines Hausstandes nicht vorhanden, bzw. nicht nötig, können folgende Richtpreise pro Person anerkannt werden

- Oberbett 40,00 €
- Kopfkissen 20,00 €
- Bettwäsche dreiteilig 20,00 €

#### 6.4.3 Hausrat

Mit den Pauschalen ist, außer Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, der gesamte notwendige Hausrat, inklusive Haushaltsgeräte, abgegolten.

- Ein- bis Zweipersonenhaushalt 150,00 €,
- Dreipersonenhaushalt und mehr 200,00 €.

#### 6.4.4 Haushaltsgeräte

Alle genannten Preise sind Inklusivpreise; dies bedeutet, dass grundsätzlich keine weiteren Transport-, Anschluss- oder Entsorgungskosten zu übernehmen sind.

- Waschmaschine

Steht der Mietergemeinschaft keine Waschmaschine zur Verfügung, so ist bei der Erstaussstattung einer Wohnung immer eine zu gewähren.

Waschmaschinen werden grundsätzlich als Sachleistung abgegeben. Der Hilfebedürftige erhält eine Kostenübernahmeerklärung für die NOA gGmbH (NOA). Von dort wird eine neue oder gebrauchte, aber überholte Waschmaschine mit Garantie geliefert.

Ausnahmen sind möglich, wenn über die NOA nachweisbar eine Waschmaschine nicht oder nicht rechtzeitig zu erhalten ist.

Die Höchstpreise betragen

bei Haushalten ohne Kinder	285,00 €
bei Haushalten mit Kindern	465,00 €

- Kühlschrank

bei Haushalten ohne Kinder	225,00 €
bei Haushalten mit Kindern	335,00 €

Es bleibt der LP überlassen, ob er zu dem Preis Neuware oder ein gebrauchtes, hochwertigeres Gerät beschafft. Auch die Beschaffung einer Kühl-Gefrier-Kombination innerhalb der genannten Grenzbeträge ist möglich.

- Herd

Eine Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sein; hierzu gehört in aller Regel, dass das Zubereiten von Speisen auf einem Herd möglich sein muss. Insofern können Kosten für Herde nur in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn der Vermieter schriftlich bestätigt für diese Kosten nicht aufzukommen.

Hat die Wohnung nur Gasanschluss,

Gasherd	300,00 €,
E-Herd ohne Kinder	214,00 €,
E-Herd mit Kinder	295,00 €

Fehlt innerhalb der Wohnung ein Herdanschluss, entspricht die Wohnung nicht den Mindestanforderungen; der Vermieter hat den Mangel zu beheben (Art. 3 WoAufG).

## 7 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

### 7.1 Erstaussstattung für Bekleidung

§ 24 Abs. 3  
Ziff. 2 SGB II

Die Erstaussstattung ist neben der Schwangerschaftsbekleidung und der Erstlingsausstattung insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zu gewähren.

Einer LP soll nicht ermöglicht werden, durch aktives Verhalten in den Genuss einer Leistung zu kommen. D.h., es reicht nicht, über keine Grundausstattung an Bekleidung zu verfügen. Es muss ein nachvollziehbarer Grund hinzukommen, tatsächlich eine Erstaussstattung zu benötigen. Diese Fallgestaltungen können im Gegensatz zu der Erstaussstattung einer Wohnung nur wenig typisiert werden, so dass zu den genannten Standardmöglichkeiten viele Individualmöglichkeiten hinzukommen können.

#### 7.1.1 Außergewöhnliche Ereignisse können sein

- Haftentlassung

War eine LP unmittelbar vor Leistungsbeginn mehr als sechs Monate inhaftiert ohne dass eine eigene Wohnung o.ä. aufrechterhalten wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine Erstaussstattung benötigt wird.

- Untergang oder Schwund

War eine LP unmittelbar vor Aufnahme in einer Unterkunft mehr als sechs Monate ohne festen Wohnsitz, kann von der Notwendigkeit einer Erstaussstattung ausgegangen werden. Weitere Möglichkeiten von Untergang oder Schwund wären Diebstahl, Raub, Wohnungsbrand o.ä.

- Migration

Entsteht durch den Zuzug aus dem Ausland bei Aussiedlern und Kontingentflüchtlingen Hilfsbedürftigkeit **erstmalig in Nürnberg**, kann im Grundsätzlichen davon ausgegangen werden, dass eine Erstaussstattung notwendig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden.

Die Leistungsgewährung kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen. In begründeten Fällen (insbesondere bei Zuzügen aus dem Ausland oder Schuldenproblematik) ist die Leistung mittels Kostenübernahmeerklärung zu gewähren.



KÜE\_NOA.dotx

Ebenfalls auszuhändigen ist in diesen Fällen das Infoblatt mit den Adressen für die Einlösung der Kostenübernahmeerklärung.

### 7.1.2 Höhe und Art der Leistung

Kinder 1 – 11 Jahre	Mädchen 12 – 17 Jahre	Knaben 12 – 17 Jahre	weiblich ab 18 Jahre	männlich ab 18 Jahre
200,00 €	280,00 €	260,00 €	270,00 €	250,00 €

## 7.2 Einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Mit Vorlage eines Mutterpasses wird eine Schwangerschaft und somit die grundsätzliche Notwendigkeit für die Gewährung einer einmaligen Leistung auf Grund dieser Schwangerschaft beim Jobcenter Nürnberg-Stadt bekannt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist bereits bei Vormerkung des Mehrbedarfes für Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II) anzufragen, ob ein oder mehrere einmalige Bedarfe auf Grund der mitgeteilten Schwangerschaft zu decken sind. Diese Anfrage ist mittels anhängendem Schreiben mit bereits integriertem Antwortschreiben durchzuführen.



Angebot  
Antragstellung für eL

Nach Rücklauf der Anfrage ist, ggf. unter Prüfung in der Leistungsakte zu entscheiden, ob und wenn ja in welcher Höhe eine einmalige Leistung zur geltend gemachten Bedarfsdeckung gewährt wird.

**Beachte:** Türkische Staatsangehörige erhalten für Ihr neugeborenes Kind Geburtsgeld. Dieses Geburtsgeld wird gewährt, damit für das neugeborene Kind eine entsprechende Erstausrüstung angeschafft werden kann. Da somit das Geburtsgeld aus der Türkei mit den Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II zweckidentisch ist, **mindert** das Geburtsgeld für türkische Staatsangehörige die zu erbringende einmalige Leistung bei Geburt.

**Höhe des Geburtsgeldes:**

1. Kind	300,- TL entspr.	73,- €
2. Kind	400,- TL entspr.	97,- €
3. Kind	600,- TL entspr.	145,- €

Das Geburtsgeld wird für jedes Kind nur einmal ausbezahlt und wird in der Regel auf das Konto der Mutter überwiesen. Zur Beantragung dieses Geburtsgeldes sollen sich die Kunden an das Konsulat der Türkei wenden.

**Das Geburtsgeld wird bei einmaligen Leistungen wg. Geburt sofort bedarfsmindernd in o. g. Höhe berücksichtigt.**

### 7.2.1 Schwangerschaftsbekleidung

Zum besonderen und zusätzlichem Bedarf für Schwangere gehören insbesondere Schwangerschaftsoberbekleidung, spezielle Unterwäsche (Stillbüstenhalter) und besondere Wäsche für einen Krankenhausaufenthalt. Die Pauschale hierfür wird einmalig bereits ab dem vierten Schwangerschaftsmonat, also ab Bewilligung eines entsprechenden Mehrbedarfes gewährt.

Pauschale für Erstausrüstung 125,00 €

Bei weiteren Schwangerschaften werden 50% der Pauschale gewährt (62,50 €). Darauf ist bei der Bewilligung der ersten vollen Pauschale hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn plausible Gründe geltend machen können, weshalb keine Schwangerschaftsbekleidung mehr vorhanden ist (z. B. der Abstand der Schwangerschaften und die Jahreszeit der vorherigen Schwangerschaft) Gegebenenfalls ist der zu gewährende Betrag entsprechend anzupassen.

Es muss aber nicht nach den unten aufgeführten Positionen einzeln gefragt werden, diese dienen nur der Orientierung. Falls die LP angibt, dass sie noch etwas an Bekleidung hat, ist von dem Gesamtbetrag ein Abzug im Ermessen der Sachbearbeitung vorzunehmen. Die Entscheidungsfindung ist immer zu dokumentieren.

Zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft gehören folgende Artikel

1 Strickjacke (10 €), 2 Umstandshosen (14 €), 1 Bluse (6 €), 6 Slips (16 €), 3 Unterhemden (20 €), 2 Still-BHs (18 €), 2 T-Shirts (6 €), 1 Pullover (15 €), 1 Mantel (20 €). Die Preise wurden durch Preisvergleiche in entsprechenden preisgünstigen Läden ermittelt.

### 7.2.2 Bekleidung anlässlich der Geburt

Die Erstausrüstung anlässlich der Geburt kann frühestens sechs Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin gewährt werden. Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale pro Kind gewährt.

Für die Erstlingsausrüstung (Bekleidung) wird gerundet

eine Pauschale gewährt von 180,00 €.

Bei Geburten weiterer Kinder werden 50% der Pauschale gewährt (90 €). Darauf ist bei der Bewilligung der ersten vollen Pauschale hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn plausible Gründe geltend gemacht werden, weshalb keine Bekleidung mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist der zu gewährende Betrag entsprechend anzupassen. Es muss aber nicht nach den unten aufgeführten Positionen einzeln gefragt werden, diese dienen nur der Orientierung. Die Entscheidungsfindung ist immer zu dokumentieren.

Zur Erstausrüstung für die Babybekleidung gehören folgende Artikel:

4 Body, (10 €), 2 Jäckchen (20 €), 3 Strampler (21 €), 3 Strumpfhosen (5 €), 3 Söckchen (4 €), 4 Lätzchen (5 €), 1 Ausfahrgarnitur (35 €), 1 Mütze (3 €), 1 Kinderdecke (5 €), Mullwindeln (10 €), 2 Badetücher (10 €), Badethermometer / Haarbürste / Nagelschere (8 €), Flaschenwärmer (15 €), Baby-Flaschen (9 €); Baby-Schlafsack (12 €).

**beachte:** Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

### 7.2.3 Baby-Erstausrüstung

Sie umfasst Kinderbett mit Lattenrost (60 €), Matratze mit Spannbettuch (40 €), Oberbett und Kopfkissen (22 €), 3 x Bettwäsche (24 €), Schrank oder Regal (80 €), Wickelkommode mit Auflage (66 €), Hochstuhl (30 €), Badewanne (10 €), Laufstall (30 €), Kinderwagen (110 €) etc.

Stand: 01.03.2018

Die Pauschale beträgt gerundet pro Kind	480,00 €
Bei Mehrlingsgeburten für jedes weitere Kind	420,00 €

da bestimmte Ausstattungsgegenstände bei Mehrlingsgeburten nicht doppelt erforderlich sind.

Sie kann zwei Monate vor dem berechneten Entbindungstermin gewährt werden.

Bei der Geburt weiterer Kinder werden 50 % der Pauschale gewährt (240 €). Etwas anderes gilt nur, wenn plausible Gründe geltend gemacht werden, weshalb bestimmte Gegenstände nicht mehr vorhanden sind. Gegebenenfalls ist der zu gewährende Betrag entsprechend anzupassen.

Die Leistung wird als Sachleistung gewährt. Es wird eine Kostenübernahmeerklärung für die NoA in Höhe des notwendigen Betrages ausgestellt.



KÜE

NOA\_Babyerstaustz

Sofern die volle –oder bei nachfolgenden Geburten die halbe- Pauschale bewilligt wird, ist nur der maßgebliche Betrag anzukreuzen.

Nur wenn konkret einzelne Gegenstände bewilligt werden, sind diese entsprechend auf der KÜE zu kennzeichnen und der sich individuell errechnende Betrag ist einzutragen.

Zu beachten ist, dass die Kunden nicht verpflichtet sind, bei mehreren bewilligten Gegenständen, diese alle zu kaufen.

Sie haben auch die Möglichkeit, einzelne Dinge wegzulassen und die verbleibenden Bedarfsgegenstände teurer als nach den Richtpreisen anzuschaffen.

Es gelten dann aber natürlich alle Bedarfe als gedeckt.

Die NoA bietet sowohl neue, als auch Gebrauchtware an. Bei Rückgabe z. B. eines Kinderwagens wird ein Warengutschein ausgestellt, mit dem z. B. ein größeres Kinderbett erworben werden kann.



AruKmitErstlingsausstattung\_flyer.d

**beachte:** Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

## 8 Mehrtägige Klassenfahrten

§ 28 Abs. 2  
Nr. 2 SGB II

Werden durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ seit 01.04.2011 im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II durch das „DLZ BuT“, direkt durch die Stadt Nürnberg gewährt.

## **9. Schulpauschale**

Die Schulpauschale in Höhe von insgesamt 100,- (zu Beginn des Schuljahres 70,- € und Mitte des Schuljahres 30,- €) wird grundsätzlich für die Schüler gewährt, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

Schülern, die Leistungen nach dem BAföG beziehen, und bei denen die Leistungen nach dem BAföG gem. § 11 b Abs. 2 Satz 4 um mtl. 100,- € bereinigt werden, sind keine Schulpauschalen und auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe zu gewähren, die dieser Bedarf durch den anrechnungsfreien Teil der Leistungen nach dem BAföG gedeckt ist.